HV.
H.Bbg.
837

HV.
H. Bbg.
837

1804. Gotthard, Programm

1841

Ueber

Viehgewährschaftsverordnung,

ein

Programm.

Als

Einleitung in seine Sommervorlesungen über gerichtliche Thierarznei

von

Joseph Friedrich Gotthard
dem jüngeren,
der Arznei und Wundarznei Doktor, der Thierheilkunde [redacted] öffentlichen und ordentlichen Professor, des Churfürstlichen Medizinal-Kollegiums Assessor.

HISTORISCHER VEREIN BAMBERG

Bamberg,
gedruckt bei Georg Rom. Klebsadel, akadem. Buchdrucker,
1804.

H.V.
H.Bbg 837

Staatsbibliothek
Bamberg
Bibl. des Histor. Vereins

Vorerinnerung.

Die vormalige fürstliche Landesregierung hatte mir, überzeugt von der Unzulänglichkeit der bis jetzt noch bestehenden Viehgewährschafts-Verordnung, so wie von dem Fehlerhaften und Irrigen derselben, mittelst eines Dekretes die Abschrift von derselben mitgetheilt, um solche nach Grundsätzen der Thierheilkunde zu prüfen, die nöthigen Verbesserungen anzumerken, und überhaupt ein ausführliches und gründliches Gutachten über die bisher bestehende, und über die Bestandtheile einer neu zu erlassenden zu erstatten.

Diesen Auftrag habe ich bei meinen gehäuften Dienstgeschäften, die mir als Professor und zugleich als Prosektor der menschlichen Zergliederungskunde und als praktischem Arzte oblagen, jetzt erst erfüllen können.

Diese Schrift enthält nun einsweilen meine Gedanken und mein Gutachten über die bis jetzt bestehende Viehgewährschafts-Verordnung, dem bald ein Entwurf einer neuen, nach meiner Ueberzeugung, besseren folgen soll. Ich wünsche, daß

ich dadurch die Absicht erreiche, die schon der Auftrag der ehemaligen Landesregierung zum ruhmwürdigsten Endzwecke hatte.

Bei der Ausarbeitung desselben werde ich mich bemühen, die Irrthümer, Ungereimtheiten und Widersprüche, die man durch träges Beruhen bei den alten nicht mehr anwendbaren oder nicht mehr hinlänglichen Maßregeln in einem so wichtigen Punkte bisher ohne weiters hatte hingehen lassen, aufzudecken, zu berichtigen und zu zeigen, wie dieselbigen zu beseitigen sind, und dann diejenigen Punkte anzugeben, auf die man bey der Abfassung einer neü zu erlassenden Verordnung über diesen Gegenstand sehen muß. Ob mir dieß vollkommen und im höchsten Grade gelingen, und ob ich allen Forderungen in der Ausführung eines so kritischen, so vielseitigen und meistens ins rechtliche Fach greifenden Gegenstandes Genüge leisten, ob ich somit dadurch meinen Zweck, der nicht durch Glänzen, sondern durch Gemeinnützigkeit für aufgestellte Physiker, Beamte und klügere Oekonomen; und durch diese für Landleute, und durch Sicherung gegen Betrug und Ungerechtigkeit befördert, ganz erreichen werde — Dies mit Zuversicht zu entscheiden, bin ich weit entfernt; vielmehr hoffe ich in Rücksicht dessen, was ich in meiner bekannten Lage und in meinem beschränkten Wirkungskreise leisten wollte, duldende Nachsicht für

das,

das, was ich bei einer solchen zeitraubenden und bis jetzt noch undankbaren Arbeit, bei der Dämmerung und einigen matten Strahlen des aufgehenden Lichtes in der Thierheilkunde nicht leisten konnte. Der Wille, etwas Gutes zu stiften, verdient gewiß Nachsicht, keinen Tadel, wenn auch die Ausführung dem Willen bis jetzt nachstehen muß.

Ich glaube, der Mühe mich überheben zu können, von dem Nutzen und den wohlthätigen Wirkungen der Thierheilkunde überhaupt, und der gerichtlichen Thierarzneikunde insbesondere auf jeden, besonders aber auf einen mit Viehe handelnden Staat, wie der unsrige ist, weitläuftiger zu sprechen: indem nicht unbekannt seyn kann, daß in dem Viehe, vorzüglich den Hausthieren, der erste Zweig unserer Handlung — die ergiebigste und allgemeinste Quelle unserer Nahrung — der Hauptreichthum des Landmannes — die erste Stütze des Handels und Wandels — unserer Gemächlichkeit und unseres Vergnügens — der sicherste Schild gegen Feinde, somit unser eigenes Wohl — die Wohlfahrt des ganzen Staates erhalten — oder auf die schrecklichste Art zum gänzlichen Ruine ganzer Familien, Dorfschaften, Länder und Reiche zerstört — ausgetrocknet — erstickt — zertrümmert — und zu Grunde gerichtet werde.

Alles, was mir in Büchern über diesen Gegenstand vorkam, werde ich strenge prüfen, das

Dunkle aufzuklären, das Verworrene zu verdeutlichen, das Irrige zu berichtigen suchen, und alles, so wie ich es in der Natur fand, treu darzulegen mich bestreben; nichts werde ich also vortragen, von dem ich mich nicht überzeugte, daß es alle Proben aushalten, und mit ferneren Untersuchungen bestehen könne, unbekümmert, ob und welcher Schriftsteller — älterer oder neuerer Zeit — das nämliche vor mir sagte — genug, wenn ich es in Natur — wenn ich es als wahr fand, wenn es werth ist, hier vorgetragen zu werden, und wenn man durch Lesung des Vorgetragenen eines Richtigen belehrt wird. Gründliche Kritiken werden mir stets willkommen seyn — ich werde jede Belehrung mit Dank annehmen, und bei meinen ferneren Arbeiten benutzen. Ich bin kein Sklave meiner Behauptungen — und niemand kann die Aufnahme, Erweiterung und Fortschritte einer so wichtigen in so vielen Staaten noch so gering geschätzten Wissenschaft mehr wünschen als ich

der Verfasser.

Eigenschaften und Zweck einer Viehgewährschafts-Verordnung. Bisher bestehende Viehmandate. Schwierigkeiten bei der Abfassung derselben. Vorläufige Würdigung der bisherigen Verordnungen über Viehmängel und ihre Gewährschaft.

§. 1.

Ein gutes Gesetz über die Gewährszeit der Thiere, sogenanntes Viehmandat, muß wie jedes andere Verfügungsgesetz kurz, faßlich, deutlich für jeden, dessen Richtschnur es seyn soll, — hinlänglich umfassend — billig und gerecht gegen jeden — jedem, den es betrifft, hinlänglich bekannt — den Zeiten und Umständen anpassend seyn — wenn es alle Streitigkeiten und weitläufige Rechtshändel verscheuchen — den Einwendungen selbst des schärfsten Denkers Troß bieten — wenn es zum allgemeinen Wohle kräftig mitwirken — nicht durch gesetzliches Zwanganselhen imponiren soll.

Nach diesem Begriffe eines guten Gesetzes ist es auch ohne genauere Prüfung des Werthes oder Unwerthes schon offenbar, welche auffallende Fehler, wie die meisten, so auch unsere im Jahre 1681 unter Fürstbischof Peter Philipp ans Licht gekommene und im Jahre 1705 vom Kürfürsten und Erzbischofe Lothar Franz erneuerte und nach damaligen Sinne verbesserte Viehgewährschafts-Verordnung hat — wie wenig sie allen diesen Forderungen

ungen entspricht, wie nothwendig daher eine Verbesserung derselben oder vielmehr die Herausgabe einer ganz neuen ist.

§. 2.

Es fließt schon aus der Natur des Kontraktes und der natürlichen und gesetzlichen Absicht der Kontrahenten, daß von beiden Seiten Betrug und dadurch entstehende Beschädigung ferne seyn müsse.

Bei dem Kaufkontrakte nun treten, wie bei jedem anderen Vertrage, die allgemeinen Rechtsgrundsätze ein: es darf sich niemand mit dem Schaden des anderen bereichern — jede enorme Beschädigung oder über die Halbscheid, berechtiget den Beschädigten zur Aufhebung des eingegangenen oder auch sogar schon vollzogenen Kontraktes — jede andere beträchtliche Verletzung erlaubt ihm von dem widerrechtlich bereicherten Entschädigung zu verlangen.

Der Käufer darf somit eine seinem Gelde das Gleichgewicht an Werthe haltende Sache fordern, und die Forderung des Verkäufers kann nach vorstehenden Rechtsgrundsätzen keine andere seyn, als einen der andaurenden Güte seiner Sache entsprechenden Preis zu erhalten.

§. 4.

Will also der Verkäufer nicht unter der angeblichen Handlungsgeschicklichkeit seinen Mitbürger betrügen, so ist er verbunden, alle beträchtliche Mängel und Fehler seiner zu verkaufenden Hausthiere, die nicht jedem gemeinen Auge sogleich auffallen, dem Käufer zu entdecken und

anzugeben. Dieß versteht sich nicht nur von chronischen Krankheiten, die ansteckend oder unheilbar sind, und vor dem Kaufe schon, obgleich nicht immer in ausgebildeter Form vorhanden waren, und von solchen, bei deren Kur die Kösten den Werth des Thieres übersteigen, sondern auch von allen Fehlern und Mängeln, die dem Dienste nachtheilig sind, wie auch von den Nebenmängeln, als welche letztere durch die bestimmt ausgedruckte Absicht des Käufers zu Fehlern werden, die den Kauf rückgängig machen; überhaupt von allen Fehlern und Mängeln, die entweder die gekaufte Sache für den Käufer ganz, oder so unnütz machen, daß er seinen Kaufschilling und das in die gekaufte Sache verwendete nicht wieder herausbringt, oder die gegen die bestimmt ausgedruckte Absicht des Käufers vorhanden sind, und wodurch der Käufer so offenbar in Schaden versetzt wird, als der betrügende Verkäufer im offenbaren Gewinne ist.

§. 4.

So betrügen Pferdehändler die unerfahrnen Käufer, die keine reife und methodische Prüfung des Pferdes vom Kopfe bis zu den Füßen und von den Füßen bis zu dem Kopfe anzustellen wissen, wenn sie die hervorstechenden Eigenschaften des verkäuflichen Thieres erheben, seine Tugenden und Vorzüge anpreisen, durch Zudringlichkeit, immerwährendes Einreden, allerlei Vorspieglungen und Betheuerungen und andere feine Judenkniffe die Aufmerksamkeit derselben auf alle nur mögliche Art zu zerstreuen — von allen Mängeln und Fehlern ab — und blos auf fehlerfreie Theile hinzulenken, mittelst ihrer windigen

Beredsamkeit durch die Schönheit des einen Theiles die Fehler des anderen zu decken und den Käufer zu blenden suchen; wenn sie, um einen schweren großen Kopf dem Käufer zu verbergen, denselben mit der Trense stark aufsetzen, oder um die breiten und starken Kinnbacken zu verstecken, die Haare verschneiden, oder versengen, wo solche den Kopf zu stark machen — wenn sie um ein gemeines Pferd für ein edleres zu verkaufen, oder ihren Thieren ein schöneres, freieres und munteres Ansehen und eine heitere Miene zu geben, einen Theil ihrer dicken sträubenden Zopfhaare ausraufen — wenn sie das schlechte Aussehen einige Tage vor dem Verkaufe durch gutes, weiches, reichlicheres warmes Futter, geschrottene alte Körner, dürres gutes altes Heu, gekochte gelbe Rüben, eingestampfte Kartoffeln, mehlreiche Kleien, Mehltränke, Leinkuchen, Malz, Trebern, Südefutter und sogenannte Kraftbissen zu heben, die sehr magere und abgetriebene Mähre aufzuschwemmen, durch immerwährendes Butzen, Striegeln und Reiben glatthäärig zu machen, und auf den Kauf herauszuschmücken suchen — wenn sie die Fehler der häßlichen Ohren verbessern d. i. die weiten Ohren näher zusammenrücken, die zu nahen von einander entfernen — die schlappen und tiefhängenden aufheben, die zu langen verkürzen, die zu breiten schmäler machen, oder um gemeine Pohlen für Tartarn zu verkaufen, dieselben spalten — wenn sie die tiefen Augenliedergruben, damit sie natürlich oder eyförmig gerundet flach und ausgehöhlt beim Verkaufe erscheinen, auf einige Stunden (denn länger dauert diese Blendung nicht) mit Luft anfüllen, die sie vermittelst eines feinen Röhrchens

durch

durch eine kleine Oeffnung in die Haut einblasen — wenn sie, um das Alter des Thieres zu verbergen, die grauen Haare der Augenbögen schwarz färben, die Hacken und vorderen längeren Zähne feilen, sie auf der Oberfläche der Krone mit einem großen gerstenkornähnlichen glühenden Eisen brennen, um ihnen dadurch den sogenannten Kern zu geben, und alte Pferde jung zu machen — oder, um die Größe eines Füllen zu benutzen und älter angeben zu können, z. B. daß ein Füllen mit 2 Jahren dreijährig, ein dreijähriges 4 Jahre, nnd ein vierjähriges 5 Jahre alt zu seyn scheint, den Thieren mit einem und einem halben Jahre die Schneidezähne — mit 2½ Jahre die Mittelzähne, und mit 3½ Jahre die Eckzähne ausschlagen oder ausreissen, um den Wuchs der Pferdezähne hiedurch zu beschleunigen — wenn sie die Narben von Eiterbändern, Bränden oder scharfen Salben an der Stirne oder Brust, im Genicke, am Buge, Backen ꝛc. die gemeiniglich Verräther von vorausgegangenen Koller oder Brustentzündung, Maulwurfsgeschwülsten, Lähmungen, Augenkrankheiten, Stollbeulen ꝛc. sind, durch Stöße u. dgl. entschuldigen — wenn sie verhärtete Drusen im Kehlgange ausschneiden, die Pferde werfen, sie auf den Rücken legen, um alle Höhlen vom Rotze auszuleeren, oder den Rotzausfluß durch Einspritzung reitzender Mittel einige Zeit vor dem Verkaufe beschleunigen, die Nasenhöhlen rein ausspühlen, den Ausfluß mit Queck-silber, weißen Zinkvitriol, Kalchwasser mit Honig, Copaivabalsam u. dgl. auf einige Zeit stopfen, und die Rotzknotten für Drusenknotten angeben — wenn sie einem fremden Pferde ein Roßhaar durch die dritte Hand unten

über

über den Huf des Fußes an dem Gelenke anbringen, wodurch es hinkend wird, und der Eigenthümer es ihnen um ein geringes Geld hingiebt — wenn sie etwas heimlich in einen Pferdestall bringen, das die Pferde ängstiget und am Fressen verhindert, damit der Eigenthumsherr solche, als untüchtige oder schadhafte Pferde ausmustern, und ihnen verhandeln möge — wenn sie offene und unheilbare Schäden an Schenkeln für Koppeltritte ausgeben, welche leicht zu heilen sind — wenn sie alte Schäden obenhin zu heilen, und den Käufer damit blenden, daß er solche nicht merket — wenn sie träge muthlose oder boshafte Pferde, ehe sie dem Käufer vorgeführt werden, durch Mißhandlungen in Eifer, Achtsamkeit und Gehorsam setzen — wenn sie im Vorreiten der Pferde unvermerkt Sporne bei den Knien führen, und dadurch die Pferde muthiger, als sie gewöhnlich sind, machen — wenn sie die Mängel der Augen verbergen — wenn sie die Mauken, Gallen, Ueberbeine, Spat u. dgl. verheimlichen — wenn sie Ringhüfe befeilen, Hornklüfte verschmieren, Hüfe schwärzen — wenn sie vollhüfige Pferde auf Leder und Filz beschlagen lassen — wenn sie weiße Zeichen an der Stirne und den Füßen machen — wenn sie trägen oder strupirten Pferden, welche die Sporne nicht achten, die Haut an den Seiten mit einer scharfen Salben reitzen, damit, wenn man nur ein wenig mit den Spornen daran kömmt, sie desto frischer fortgehen, oder in dieser Absicht die Füße mit einer reizenden Salbe schmieren — wenn sie die Pferde mit einer Huflähme oder mit irgend einem anderen Fehler an den Füßen oder im Gange nicht im Schritte oder Trotte, sondern in einem

kurzen Galoppe, auch nicht in einer geraden Linie, sondern immer in einem Zirkel — oder der Kreuz und Quer — nicht auf einen harten sondern auf einen weichen Boden vorreiten — wenn sie bei hartmäuligen Pferden, d. h. bei solchen, die kein feines Gefühl im Maule zeigen, die Kinnkette mit vielen Erhöhungen besetzen lassen — wenn sich gedungene Käufer einmischen — wenn sie Pferde von gemeinem Schlage für gute Rassen ausgeben, mit dem Namen eines englischen ꝛc. stempeln — wenn sie anderen Pferden nachreiten, damit das faule oder ungeduldige nachgeht — wenn sie Pferden Dörner, Stacheln oder Pfeffer unter den Schwanz reiben — wenn sie die Zähne mit Seifen reiben, damit es nicht frißt — wenn sie die Mundstücke mit Honig, Salz oder dgl. Sachen bestreichen, daß das Pferd Schaum macht — wenn sie engbrüstigen oder dämpfigen Pferden lange geschabte Meerrettigstangen in die Nase stecken, und sie wieder gähling herausziehen, um ein Niesen zu verursachen, und dadurch auf einige Zeit den kurzen Athem mindern, oder dieselben so wenig als möglich trinken lassen — sie auf die grüne Weide schicken — sie statt mit Hafer und Heu mit Stroh füttern — oder ihnen am Halse Ader lassen, worauf sie dann gewöhnlich leichter athmen — wenn sie kollerische Pferde im Herbste oder Winter verkaufen, in welchen Jahreszeiten diese Krankheit entweder von selbst sich verbirgt — oder durch öfteres Waschen der Köpfe derselben mit kaltem Wasser, abwechselndes Purgieren u. dgl. auf einige Zeit verlarvt wird — wenn sie kurz vor dem Verkaufe mondblinde Pferde, um die zur bestimmten Zeit gewöhnlich eintretende wahrnehmbare Erscheinung dieser

Krank-

Krankheit zu verzögern, mit Aloe und versüßtem Queck-silber auspurgieren, und ihnen die Augen öfters bähen — wenn sie den Eintritt der ganz ausgebildeten Form der Raude durch Salben, Schmieren und Waschen zurückhalten, und so an Mann bringen — wenn sie bei Gebrechen, die sich erfahrungsmäßig fortpflanzen z. B. Staar- und Mondblindheit, Koller, Dampf, boshafter Karakter, fehlerhafte Gliedmassen, Speck- Häng- und Hirschhälse, Ueberbeine, Gallen, Spat, Schale, Mauke u. dgl. die sich gewöhnlich erst dann zeigen, wenn die Füllen 3 4 bis 5 Jahre alt geworden sind, die Pferde noch vor dem Abzahnen im Füllenalter an Mann zu bringen suchen, ehe dergleichen Fehler sich entwickeln und dem Käufer auffallen u. s. w. (*)

§. 5.

Auch beim Rindviehe sind dergleichen Betrügereien nicht ungewöhnlich. So raspeln sie den Kühen die Ringe an den Hörnern ab, um ihr Alter unkenntlich zu machen; sie lassen die Kälber nicht saufen, damit die Euter von der Milch recht ausgedehnt und strotzend werden — den Ochsen aber blasen sie auf, oder geben ihm viel trocknes Futter mit Salz, damit er sich den Bauch voll Wasser saufe und unter der Maske der Fettleibigkeit den Käufer täusche u. dgl. Kurz die Betrügereien gehen ins Unendliche. Ich übergehe die übrigen Viehhändler, die ebenfalls

(*) Wie dergleichen Betrügereien der Roßkämme aufgedeckt werden, ist der Gegenstand des Vortrages über die Beurtheilung der Pferde (Erkenntniß des Exteri-eurs und Alters) s. meinen Versuch eines vollständigen systemat. Lehrplans für Thierarzneischulen S. 22.

falls auf die mannigfaltigste Weise ihre Käufer zu betrügen verstehen und suchen.

§. 6.

Da kein Handel so gefährlich als der Pferdehandel ist, weil Roßhändler manche der oben angegebenen Fehler und Mängel §. 4. so zu verbergen wissen und suchen, daß auch nicht selten der geschickteste Kenner von diesen Menschen hintergangen wird, ja die Täuschungen dieser Roßkämme so vielfältig, fein und unübersehlich sind, daß das Sprichwort wahr wird, man könne im Pferdehandel seinen eigenen Vater betrügen — diese Thiere aber doch immer eine ansehnliche Geldsumme kosten, und bei gewissen Fällen ganz unbrauchbar gefunden, oft durch ansteckende Krankheiten der Käufer, und mit ihm noch mehrere in ein Unglück gezogen werden, so mußten, um die vielen Betrügereien einzuschränken, landesherrliche Verordnungen erlassen werden, die ein Recht zur Schadloshaltung beim Unterlassungsfalle der Anzeigung dieser Fehler §. 3. um so mehr festsetzen, als eine reife methodische Prüfung der Mängel, Gebrechen und Nebendinge beim Pferdeeinkaufe nach allen Verhältnissen nicht jedermanns Sache ist, und seyn kann, nur selten ausgebildete Thierärzte im Staate ernährt werden — oder die Märkte zu besuchen, und bei anderen streitigen Fällen gegenwärtig zu seyn, die Obliegenheit haben.

§. 7.

Schon die Römer giengen bei der Zurückgabe und Entschädigungsklage von dem Grundsatze aus, daß der Verkäufer angehalten werden könne, die wegen eines ver-

verborgenen Fehlers für den Käufer ganz unbrauchbare Sache wieder zurückzunehmen, oder ihn für den dadurch verursachten minderen Werth zu entschädigen. Von diesem in der Natur der Sache und der Billigkeit ruhenden Grundsatze §. 2. sind die über Viehmängel vorhandenen deutschen Verordnungen bloße Anwendung, oder sollten es wenigstens seyn.

§ 7.

Um eine ganz passende, ihrem wahren Zwecke ganz entsprechende Verordnung über diesen Gegeustand zu entwerfen, muß der Gesetzgeber von diesem Grundsatze ausgehen, so wie er und die von ihm aufgestellten Richter bei der Anwendung derselben in einzelnen Fällen nur dem kunstverständigen Thierarzte die Bestimmung der Krankheiten zu überlassen haben.

§. 9.

Der ärztlichen Unwissenheit und ihrem Herumtappen in den finsteren Regionen dieses erst in späteren Zeiten mehr ausgebildeten Faches der Thierheilkunde ist die Unvollständigkeit, die Unzweckmäßigkeit, Unbestimmtheit und Disharmonie mancher älteren Verordnung zuzuschreiben. Zwar haben in den späteren Zeiten einige Gesetzgeber sich bestrebt, mit der Kultur dieser Wissenschaft gleiche Schritte zu halten, und zweckmäßigere Verordnungen über diesen Gegenstand zu geben. Man findet darin schimmernde Funken des gesetzgeberischen Geistes und einer ruhmwürdigen Energie, aber sie sind von der Asche oder den Vorurtheilen und Irrthümern noch immer nicht hinlänglich gereiniget, sie müssen erst

in ein helleres Licht gesetzt — in ein systematisches Ganze gebracht werden, wenn sie das Recht und den Anspruch auf eine gesetzliche Handelsnorm erhalten sollen.

Man wende nicht ein, daß die Verfasser dieser Gesetze immer die reinen thierärztlichen Erfahrungen und vorurtheillosen Beobachtungen, die sich auf die reine Naturgeschichte dieser Thiere gründen, benutzten, sie jedesmal als sichere Leitsterne im Auge hatten; denn ich getraue mir geradezu die Behauptung entgegenzusetzen, daß diese so betitelten Thierärzte nichts als Empiriker, Charlatane — überhaupt Menschen waren, denen die Thierarznei als Wissenschaft fremd war, bei ihrer noch damals unvollendeten Beabreitung fremd seyn mußte — und beizusetzen, daß das, was sie selbst Erfahrung nannten, nichts anders als empirische meistens mißlungene Versuche, folglich nichts weniger als wirkliche Erfahrung war (*). Was einmal nach Prinzipien oder nach reiner Theorie als richtig erwiesen ist, das muß auch in der Erfahrung als richtig sich nachweisen lassen, und so umgekehrt. Theorie muß mit Erfahrung, und diese mit jener zusammenstimmen, beide müssen einander in der Mitte begegnen — beide müssen reine Naturgeschichte — ihr Gepräge also Gewißheit — kein bloßes Fühlen, Riechen, Schmecken, Hören und Sehen, keine chimärische Einfälle, albernes Zeug, keine vorurtheilsvollen Meinungen, fehlerhafte Vergleichungen, erdichtete thierärztliche Narrheiten seyn,

(*) Vaga enim experientia et se tantum sequens mera palpatio est, et homines potius stupefacit, quam informat. Bacon de Verul. Nov. organ. L. I. aphorism. C.

seyn, wie ich dieß weiter unten noch deutlicher beweisen werde.

§. 10.

So lange also Erfahrung ohne Theorie d. h. ohne Naturlehre des lebenden Organismus — und statt dieser in den Meinungen der Thierärzte über die Entstehung und Kenntniß vieler Viehkrankheiten Mißverständniß und mechanischer Schlendrian obwaltete — auf der Darstellung der Haupt — Entschädigungs — und zufälligen Fehler und Mängel Dunkel- und Verworrenheit lag, — das Hauptmoment der ursprünglichen und die völlige Entstehung nnd Bildung dieser oder jener bestimmten Krankheitsform nicht ganz zuverläßig angegeben werden konnte, so lang blieb es Regenten schwer, den häufig vorkommenden Klagen abzuhelfen, und eine passende Viehgewährschafts-Verordnung festzusetzen.

Es gehören zur Erreichung des bestimmten Zweckes tief in die Natur dringende Blicke, vor allen aber gegründete thierärztliche Erfahrungen, die mit der reinen Theorie zusammenstimmen, die genau nach der Geschichte der Entwickelung angeben, wie die Krankheit aus dem nächsten Momente ihrer Ursache hervorgeht, nach welchen Veränderungen und Gesetzen sie nothwendig in bestimmten Fällen entstehen muß — wie sie sich stuffenweise bis zur wahrnehmbaren Beschränkung oder Aufhebung der Zweckmäßigkeit der Lebensverrichtungen entwickelt — und welche bestimmte Krankheitsformen als Haupt—Entschädigungs — und zufällige Fehler anzunehmen sind — durch welche Mittelglieder nach dem Gesetztsein der ersten Beding-

dingungen der Krankheit die Natur die letzten Phänomene, die man krankhaft nennt, hervorbringt. In welcher Zeit und durch welche Reihe von Vorgängen und Veränderungen in der Natur des Organismus sich diese oder jene unheilbare Krankheitsform äußert — nach welchen Gesetzen gerade diese oder jene Verbindung der Erscheinungen der Krankheit im Leben und nach dem Tode entsteht — ob und welche Krankheit ansteckt oder nicht — und unter welchen Bedingnissen — welche sich durch Begattung fortpflanzet — wie lange Zeit dazu erfordert wird u. s. w. Ehe dergleichen Fragen nicht auf das genaueste auf wahre Konstruktion des eigentlichen Krankheitsprozesses, d. h. Beschreibung der Vorgänge im Organismus und ihrer nothwendigen Entwickelung in — und auseinander, gegründet entschieden werden können, werden auch nie gerechte, keinem Theile — sowohl dem Käufer als Verkäufer — zu nahe tretende Gesetze und Gewährszeit bestimmt entworfen werden können. Man findet zwar in verschiedenen Ländern bei dieser oder jener Krankheit verordnet, daß der Kauf oder Tausch gültig oder ungültig seyn soll, wenn eine benannte Krankheit binnen festgesetzter Zeit zum Vorscheine kömmt; allein wie viele Verkäufer oder Käufer mußten hierunter leiden, wenn eine Krankheit durch irgend eine dazu kommende entwickelnde Ursache — durch einen günstigen oder ungünstigen Einfluß — entweder zu zeitig oder zu spät ausbrach?

§. 11.

Macht man die Anwendung dieser vorausgeschickten Grundsätze auf die bis itzt in den Bambergischen und

den meisten anderen Ländern bestehenden Viehgewährschaftsverordnungen, so springt es von selbst in die Augen, daß sie allen diesen Forderungen nicht entspricht — nicht entsprechen kann.

Unsere Viehgewährschaftsverordnung trägt nämlich so wie die meisten anderen ganz das Gepräg

I. der Unvollständigkeit und

II. der Unbestimmtheit,

III. fehlt es ihr an der nothwendigen Publikation,

IV. begünstiget sie unbilliger Weise den Verkäufer offenbar;

V. paßt sie wegen ihres Alters weder unseren Zeiten, noch den neueren, reineren Thierarzneigrundsätzen an;

VI. enthält sie Dinge, die in eine Viehgewährschaftsverordnung gar nicht gehören, nebst sinnlosen chimärischen Benennungen, die auf gar keinen objectiven Grunde beruhen — varia mitunter Paradoxa;

VII. fehlt es vorzüglich an richtiger Bestimmung der Gewährszeit;

VIII. Ist die Beurtheilung der Viehmängel selbst, statt wahren Kunstverständigen, der Willkühr und der grundlosen Auslegungen und Ausflüchten, dem Obscurantismus der Bereuter, Schmiede, Metzger, Schäfer und Wasenmeister unterworfen.

§. 12.

Wir müssen, damit diese Sätze nicht willkürlich dahin geworfen zu seyn scheinen, jeden Satz näher auseinander-

ander setzen, und mit soliden Beweiß- und Entscheidungsgründen aus der Vernunft und Erfahrung unterstützt vorlegen; ehe wir aber noch dazu selbst schreiten, die Bamberger Viehgewährschaftsverordnung, auf die ich mich im Verlaufe dieser Schrift vorzüglich einlassen werde, unseren damit noch unbekannten Lesern und Schiedsrichtern hier einrücken:

Wir Lotharius Franz von Gottes Gnaden d. H. Stuhls zu Maynz Erz Bischof des H. R. Reichs durch Germanien Erz-Canzler und Churfürst, Bischof zu Bamberg rc, rc.

Demnach zur Genüge bekannt, wie unser 2ter Vorfahrer an unserm anvertrauten hohen Stift Bamberg Herr Bischof Peter Philipp hochseel. Andenkens unterm 13. Sept. 1681. wegen des Roß- und Vieheandels um der Gewährschaft willen, eine universale Verordnung ins ganze Land ertheilt, worüber aber zeithero sich einige Zweifel und Difficultäten herfür gethan, die wir bei unserer Regierung reiflich überlegen, und dahero eine gemessene Verneuerung durch Unser Bist — und Fürstenthum Bamberg hierüber dergestalt ergehen zu lassen, nöthig befunden haben; daß nach dem Innhalt sothaner Verneuerung von Zeit deren Publication sowohl die contrahirende Partheyen in Kauf und Verkaufen, als ermelten Unseres Fürstenthums Bamberg durchgehends in judicando sich zu richten haben mögen, ausgehen und publiciren zu lassen, als setzen, ordnen und wollen wir hiemit ernstlich für

Erste, wenn ein pfinniges oder mit denen s. v. Franzosen angestecktes Viehe verhandelt wird, daß solchen Mangels und Krankheit halber der Verkäufer die Gewährschaft, selbige seye specialiter versprochen oder nicht, auf 2 Monate zu leisten schuldig, wofern aber nach gemelter Zeit dieser Mangel sich im Schlachten oder sonsten verspüren liese, alsdann er Verkäufer zur Gewährschaft nicht mehr verbunden seyn solle, und weil

Zum andern unter der Lungen und Leberfäule ein großer Unterschied und zwar dergestalten, daß an der Leber das Vieh wohl 2 Jahre, an der Lungen aber nicht so lang leiden kann, als wollen wir, daß der Verkäufer deßwegen zu der Gewährschaft auf 4 Wochen solle gehalten seyn, wäre es aber Sach, daß das Fleisch zu genießen, das ist, wenn das Vieh geschlachtet oder abgethan, und sich dabei befinden würde, daß die Leber oder Lunge faul und angestossen, das Fleisch aber an sich frisch und rein wäre, alsdann die Gewährschaft keinen Platz haben, dafern aber

Drittens andere Mängel so allhier nicht ausgedruckt noch angezeigt worden, sich hervorthun sollten, so der Käufer beim Kauf oder gleich hernach am Viehe selbst sehen oder wissen konnte oder sollte, Exempelweiß, ein Ochs wollte nicht schieben, oder wäre weichfüßig, item weichköpfig, träg,, hustend, übelfütternd, mager bleibend u. dgl. sollen dieselbe keineswegs der Gewährschaft unterworfen seyn, es wäre dann Sach, daß derentwegen die Gewährschaft Specialiter beding- oder versprochen, auf welchem Fall solche 14 Tage, in welcher Zeit die bedingte Mängel desto besser sich zeigen und bemerkt werden

könn-

könnten, sich nicht hinausstrecken, schwindelköpfig aber und hinfallend die 4 wöchige Gewährschaft auf sich haben solle. Und dieses zwar so viel respective die Schweine und das Rindvieh betrifft.

Wegen der Pferd hingegen solle die Gewährschaft auf die Hauptmängel als Haarschlächtig, rotzig, raudig, und daubkollerisch auf 4 Wochen, auf gestohlen aber auf ewig gehalten werden. Anlangend im übrigen die Leber und Lungenfäule bei denen Pferden, soll der Verkäufer inskünftig dafür weiter nichts als in soweit bei Erkauf oder Eintauschung der Pferde sich an Seiten des Käufers oder Eintauschers auf kurz oder lange Zeit ausdrücklich namentlich und erweißlich verwahret und eingetungen worden, zu haften schuldig seyn. Welcher vorgesetzt Unserer gnädigster Verordnung durchgehends in Eingangs gedachten unseren anvertrauten hohen Stift und Fürstenthum Bamberg gehorsamst nachgelebt, und jedermann zur Nachricht publicirt werden soll. Gegeben in Unserer Residenzstadt Bamberg unter Unseren hier vorgedruckten Bamberg-Canzley-Secret den 30sten October 1705.

(L. S.)

Nähere Prüfung des bis jetzt bei uns bestehenden Viehmandates oder Beweisgründe zu den §. 11. aufgestellten Behauptungen.

§. 13.

I. Unsere Viehgewährschaftsverordnung ist unvollständig.

In

In unserer Viehgewährschaftsverordnung werden bei den Pferden nur 4 Krankheitsformen als Hauptmängel angesehen, die den bereits geschehenen Verkauf umstossen. Dieß sind offenbar zu wenige.

Nach meinem Ermessen ist schon jede langwierige, von direkt schwächenden Einflüssen entstandene — und durch Erfahrung als unheilbar bekannte Krankheitsform ein Hauptfehler, welcher auch ohne besonders ausgedungene Gewährsleistung den Kauf null und nichtig macht, den Verkäufer zur Zurücknahme seines dem Käufer unnützen und gar schädlichen Thieres — oder bei dem Falle desselben zur Zurückgabe des empfangenen Preises verpflichtet, weil

1) an Krankheiten, die auf Schwäche der Lebensthätigkeit (Asthenie der Erregung) beruhen, lange gebaut, nur unvermerkt und stuffenweise das Normalgleichgewicht der Energie der Lebensthätigkeit aller Theile des Organismus untereinander verändert, gestöret, und bei noch längerer Dauer sich überlassen endlich unwiederherstellbar aufgehoben wird.

2) Im Anfange bei der Bildung der Krankheit eben wegen der noch geringen Abweichung von der gehörigen Stärke der Erregung dem Käufer keine noch wahrnehmbare Wirkung einer krankhaften Veränderung des Organismus auffallen kann. Diese Wirkung erst bei der weiteren Entwicklung (der Ausbildung und der ausgebildeten Form) der Krankheit und zwar erst wenn der sensible Factor der Erregbarkeit auffallend erhöht, der irritable Faktor auffallend vermindert ist, bei gänzlich gestörter Normalität des

Ver-

Verhältnisses, welche die Lebensthätigkeit zum Zwecke der Erhaltung ihrer Individualität durch alle Theile haben soll, in die Sinne des Käufers springet.

3) ein solches in der Krankheitsanlage verkauftes Thier seinem neuen Herrn bei der nach und nach erfolgenden Entkräftung immer weniger nützlich — und bei dem merkbaren Ausbruche der Krankheitsform nicht nur jedem Dienste unbrauchbar, sondern auch durch die vergebens versuchte kostsplittrige Kur uud die nicht selten damit verbundene Ansteckung, schädlich wird.

Ganz anders aber verhält sich die Sache beim Eigenthümer oder Verkäufer; denn

1) kennen diese, als längere Beobachter ihrer Hausthiere, die Einwirkung lang vorausgegangener schädlicher Einflüsse — also auch, wie es sich von selbst versteht, jede ursprüngliche krankhafte Veränderung — die ersten noch nicht so deutlich wahrnehmbaren Erscheinungen der Krankheitsform; sie haben nämlich das Thier längere Zeit unter ihren Händen gehabt — mit demselben genaueren Umgang gepflogen — dasselbe vielleicht von seiner Geburt an erzogen, mittelbar oder unmittelbar das der Krankheit zu Grund liegende Ursachliche entweder durch Wart, Pflege oder Behandlung veranlaßt — also auch in jeder Hinsicht die abnehmende Gesundheit selbst bei schwächeren Merkmalen der Krankheitsform zu bemerken Gelegenheit gehabt, oder wirklich bemerkt.

2) sucht gemeiniglich jeder Eigenthümer, erst durch den Zustand des nun schon in einem gewissen Grade abgeänderten Mechanismus veranlaßt, sein aufstößiges Thier, wie er sich ausdrückt, noch ehe es zum Stadium der ausgebildeten Krankheitsform kömmt, und ehe wahrnehmbare Beschränkung oder Aufhebung der Zweckmäßigkeit der Lebensverrichtungen gesetzt und für andere palpabel wird, baldigst an Käufer zu bringen.

Der Rotz, der Dampf, der Taubkoller und die Raude sind also bei Pferden sicher nicht die einzigen chronischen — noch vielweniger die einzigen durch Erfahrung als unheilbar bekannten Krankheitsformen, bei denen ausschließlich die hier angegebenen Bestimmungsgründe allein passen sollten.

Mit welchem Rechte schloß man so viele andere Krankheitsformen aus, z. B. den Wurm, die Fallsucht, die übrigen Arten des Kollers, die sogenannte verdächtige Druse, die krebsartige Mauke, wenn sie bald nach dem Kaufe bei guter Wart und Pflege des Käufers ausbricht, den schwarzen Staar, die Staarsucht, wenn leztere die unmittelbare Folge eines vorausgegangenen Schweif — oder anderen Kunstschnittes beim Verkäufer ist?

Wer weiß nicht, welche Kösten die Heilung des Rotzes und der mit demselben verwandten Krankheitsformen, des Wurmes, der Fallsucht, der Staarsucht der verdächtigen Druse erfodern — nichts davon zu sagen, daß die dabei aufgewandten Kosten beinahe immer vergebens, diese Krankheitsformen allen gegen sie gebrauchten Mittel trotzten, und wer kann die meisten die-

Krank-

ser Krankheitsformen vor dem wirklichen Ausbruche fühlen, riechen, schmecken, sehen, hören?

Ich übergehe noch viele verborgene innerliche Gebrechen und örtliche Zerstörungen in den Lebensorganen und Eingeweiden der Brust und des Schmerbauches, die ebenfalls hieher gehören, in wieferne ihr normales Zusammenstimmen mit der Thätigkeit der übrigen beträchtlich dadurch gestöret ist, oder große Veränderungen in beträchtlichen für die Assimilation wichtigen Organen hervorgebracht werden. Zum Beispiele dienen der Pferdeblasenstein, der Nierenstein, die Verstopfung der Harngänge und der Harnröhre, die steinigten Konkretionen im Grimmdarme eines Pferdes, woran diese Thiere zu Grunde gehen. Auch übergehe ich die Entscheidungsgründe der angeführten Krankheitsformen hier beizusetzen, die passender in dem nachfolgenden Entwurfe einer Viehgewährschaftsverordnung beigefügt werden sollen.

Auffallend ist es mir, daß sogar unsere Gewährschaftsverordnung die sogenannte Lungenfäule von den Hauptmängeln der Pferde — nicht des Hornviehes ausschließt, doch gewiß nicht, weil diese eine gewöhnliche Krankheit in den Ställen der Großen — und jene eine gewöhnliche Krankheit des Hornviehes in den Hütten der Bauern ist —! Auf diese Art könnte freilich der Herr mit seinem lungenfaulen Gaule den Bauern — aber nicht umgekehrt der Bauer mit seinem lungenfaulen Ochsen den Herrn betrügen!

Unter dem unpassenden Ausdrucke **Lungenfäule** verstehe ich aber keineswegs jene Krankheitsform, welche von einer heftigen Lungenentzüdung, die alltäglich sowohl

beim

beim Käufer als Verkäufer von ungewöhnten und schädlichen Einflüssen, übertriebenen Märschen, und Arbeiten (Verhitzung, wie sie es nennen) plötzlicher Kälte, allzu kaltem Trinken auf Erhitzung u. dgl. entsteht, und lungenschwindsüchtig oder schnell faulbrandig wird, — und welche besonders ausgezeichnete Krankheitsform kein Gegenstand einer Gewährschaftsleistung, wie sichs von selbst versteht, seyn kann, da man alles, was hiebei vorkömmt, mit Augen sehen, mit Ohren hören, und mit der Nase riechen kann, und alles mit schnellen Schritten binnen wenigen Tagen geschieht, — sondern ich verstehe unter Lungenfäule als Gegenstand der Gewährschaftsleistung jene Abnormität in den Gebilden der Lungen, die so oft in den Ställen der Großen bei so mancherlei widrigen Einflüssen ohne eine merkliche und in die Sinne fallende vorgängige Brustentzündung zur nothwendigen Folge zu haben, entsteht, die nur allmählig weiter um sich greift, sich aber dabei dem Auge des Kenners entzieht, das Organ der Lunge nach und nach in Desorganisation oder Afterorganisation versetzt, und sowohl der Desorganisation der Lunge, als des darauf entstandenen zu hohen Grades der direkten Asthenie dasselbe unvermerkt dem Tode zur Beute überliefert.

Wie kann man nun ein solches Stück Vieh, welches eine so krankhafte und unheilbare Veränderung des Organismus schon beim ersten Eigenthümer erlitten hat, daß dadurch der Reproduktionsprozeß in dem vorzüglichsten Lebensorgane, der Lunge beschränkt ist, und bei welcher man nichts als den Tod konstruiren kann, indem bei der Einwirkung der Lebensluft die affizirten Gebilde dieses

sehr

sehr wichtigen assimilirenden Organs immer oxidabler werden, und nun desorganisirt zu werden beginnen — als Kaufmannsgut betrachten? Bei den noch nicht so merklich auffallenden Zeichen und Zufällen des Dampfes, der gewöhnlich erst im 2ten Stadium eintritt, dem unschuldigen Käufer, der vielleicht durch allerlei Vorspieglungen vom Strengel, Druse ꝛc. von seinem Verkäufer getäuscht wurde, mit Billigkeit zumuthen, daß er, selbst ohne einigen oder doch sehr geringen Nutzen von demselben gezogen zu haben, bei dem Falle desselben den Verlust allein, wie es in mehreren Fällen geschah, tragen, und der Arglist seines geschärftaugigten Herrn Verkäufers den reinen Gewinn lassen soll? Mit welchem Rechte und Vorzuge kann es ihm ohne Gewährschaftsleistung erlaubt werden, ein solches Stuck noch an einen gewinnsüchtigen Juden (gleichwohl um einen geringen Preis) zu verkaufen, der verschlagen genug ist, dieses kranke Stück unter Vorspieglungen oben erwähnter unbedeutender Krankheitsformen an einen unverständigen Bauern um einen erhöhten Preis in der Geschwindigkeit wieder abzugeben, der nun die Strafe seiner Unwissenheit der jüdischen Arglist, wie es die meisten dießfalsigen Prozesse beweisen, mit seinem Schaden oft auch gänzlichen Verderben zum Opfer darbringen soll, — und bei unserem Viehmandate darbringen muß — wenn er nicht nach Anweisung desselben sich die Gewährschaft für die Lungenfäule ausdrücklich und namentlich vorbehalten hat? Wie ist dieß aber jedem Bauer zuzumuthen, nachdem selbst mehrere Juristen und Beamte erst bei diesfalsigen

Pro-

Prozessen auf dieses Mandat aufmerksam, und mit dessen Innhalte bekannt gemacht werden müssen?

Wo läßt sich ein stichhaltiger Grund finden, warum ein lungensüchtiger Ochs, nicht aber ein lungensüchtiges Pferd der Gewährschaft unterworfen seyn soll? Man untersuche doch diese Krankheitsform in beiden Individuen, dem Hornviehe und dem Pferde, durchgehe die Geschichte ihrer Entstehung bis zur Entwickelung durch alle Vorgänge selbst bis zum eintretenden Destruktionsprozesse in beiden; man überlege, daß der lungensüchtige Ochs selbst nach unserer deßhalbigen Verordnung noch seinen Kaufschilling vergütet, das lungensüchtige Pferd hingegen seinem Herrn ganz und gar nichts hinterläßt; und man wird mit mir annehmen müssen, daß die Lungenfäule beim Hornviehe als Gewährschaftsleistungsgegenstand anzunehmen — das Pferd aber hievon auszuschließen, eine sehr alberne Grille, oder als eine Ausnahme zu betrachten sey, die blos in der Unwissenheit und der Einfalt älterer Zeiten und im Mangel gehöriger Einsicht in die Thierkrankheiten ihren Grund hatte.

§. 14.

II. Unsere Viehgewährschaftsverordnung ist unbestimmt.

Eben so fehlt es unserem Gesetze, so wie allen überall über diesen Gegenstand ergangenen Verordnungen, an Bestimmtheit und Klarheit. Es werden darinn zwar die Namen der Gewährschaftsmängel (§. 13.) angegeben, bei keinem aber die charakteristischen Zeichen und Zufälle, als Resultate der Beobachtungen und Erfahrungen im

kranken

kranken Zustande und die Erscheinungen nach dem Tode zu Grundpfeilern der richtigen Bestimmung festgesetzt, und so ein vollständiges Aussenbild (*) des bestimmten Zustandes oder der Krankheitsform dem Unkundigen zu seiner Nachachtung und Sicherheit getreu entworfen.

Was nutzen sinnlose Benenungen, erdichtete Bestimmungen; bei welchen man die sicheren Kennzeichen und die richtigen Begriffe von der Natur der angegebenen Sache — den Kern in der Schaale vermißt? Können sie wohl zu was anderem dienen, als dem Unfuge der betrügerischen Raçe von Menschen noch mehr Spielraum zu geben? Wen kann die bloße Aussage eines Schmiedes — wen eine bloße Annahme ohne Darstellung von Gründen in einer Sache befriedigen, die den entscheidendsten Einfluß auf das allgemeine Wohl äußert, und von deren richtigen Beurtheilung doch so vieles — nicht selten der Ruin einer Familie abhängt? Kann wohl ohne die genaueste Darstellung dieser Gründe der Gesetzgeber die für das gemeine Beste in dieser Hinsicht nöthigen Anordnungen richtig bestimmen und sicher treffen, was doch nach meinem Ermessen nothwendig ist, wenn sich der Richter nicht gezwungen sehen soll, den Behauptungen ohne Beweise, und der rohen Unwissenheit der Schmiede Scharfrichter und Wasenmeister nachzusprechen, und das Wohl der Unterthanen ihrem durch schmutzigen Eigennutz oder

(*) Eine genauere Bestimmung der der Krankheitsform zu Grunde liegenden Krankheit gehört in das höhere Gebiet des Arztes — nicht des Layen — der die Sache nur von der Aussenseite kennen — nicht nach der Wesenheit beurtheilen oder die Krankheit heilen soll.

oder Armuth unterdrückten Pflichtgefühle und der leicht zu erhaltenden Partheilichkeit Preis zu geben? Dieß ist um so unvermeidlicher, wenn nur einige Krankheiten als Hauptmängel angegeben werden, weil solche gar wackere wahrheitsliebende Männer und leichtbestechbare sogenannte Sachverständige dem Käufer oder Verkäufer, wie man sagt, etwas Blaues vor die Augen machen, nachdem sie von dem einem, oder von dem anderen besser bezahlt werden — Hypothesen für Wahrheiten, oder ein Nichts für ein Etwas als Krankheit festsetzen, oder die Sache, wenn sie doch auffällt, leicht nach ihrem Eigendünkel, Unverstande, Willkühr und Eigennutze bemänteln, schief benennen, oder sie für Haupt — Entschädigungs — oder zufällige Mängel und Fehler ansprechen, und den Richter, der kein lichtvolles, gutes Gesetz und hierin keine hinlängliche Kenntniß und keine festen Grundsätze vor sich hat, zu einem ungerechten oder willkührlichen Urtheile verleiten können. Es ist doch gewiß traurig, wenn die Entscheidung des Richters von der grundlosen Aussage eines solchen Betrügers in einer so wichtigen Sache selbst in unseren Tagen noch abhängt!

Um einzusehen, wie von diesen braven Männern der Richter getäuscht und nicht selten betrogen wird, und wie wenig diese Leute einen Glauben in derlei Fällen verdienen, wenn sie auftreten und in einem Fache, das sie nicht kennen, genau bestimmen wollen, was richtig oder falsch ist (welches geprüfte Kenntniß, ächten Scharfsinn und gänzliche Entfernung von Vorurtheilen fordert) will ich einige ihrer täglichen Irrthümer rügen, weil sie grade auf nähere Bestimmung und Klarheit des Gesetzes einigen

Bezug

Bezug haben — bald dem Käufer bald Verkäufer höchst nachtheilig werden — ihre Sachkenntniß und praktische Seite aber, auf die sie pochen, als auffallende Ignoranz in ihrer ganzen Blöße ausführlicher und im Zusammenhange weiter unten darstellen und prüfen.

So erklären Bereuter, Schmiede, Wasenmeister, Hirten und Abdecker fast jedes Thier als herzschlächtig, wenn sie in der Brusthöhle oder im Herzbeutel Wasser oder gerinnbare Lymphe finden — so lassen sich immer diese Unkundige mit Entzündung und Brand täuschen, wenn sie vom Blute dunklere oder schwerere Eingeweide — oder dicke von einer ansehnlichen Menge ausgetretenen Blutes suggulirte, an Farbe sehr dunkle Gedärme sehen, da es doch entweder durch Druck oder Lage des Körpers nach dem Tode oder durch Heftigkeit der Krankheit erst beim Absterben dahin getrieben worden — wie tief dringen doch diese Leute in das Innere der Natur! Sie wissen nicht einmal, daß brandig abgestorben ist, und daß das Hauptkennzeichen des Brandes eine dunkle blaugrüne Farbe und der Mangel an natürlicher Festigkeit ist, — oder daß brandige Theile ohne Konsitzenz, moderig oder morsch sind, dunkel grünlich, ohne Festigkeit seyn müssen, und sich mit den Fingern, wie eine faule Birne durchbohren lassen. Eben so irrig und schief werden andere Erscheinungen nach dem Tode, z. B. die Ineinanderschiebung der Gedärme (intus susceptio) Verdickungen, Verhärtungen, Verstopfungen, Veränderungen des Blutes, das Gerinnen der Lymphe (sogenannte Polypen) beurtheilt — allemal als Ursachen der Krankheiten und des Todes angegeben, obgleich ganz

sicher

sicher alle diese Veränderungen durch die Gewalt der Krankheit erst gegen das Ende des Lebens oder während dem Absterben oder erst nach dem Tode des Thieres, oder bei solchem Zustande der Eingeweide, wo die Kraft und die Dauer der thierischen Verrichtungen vermindert sind, nicht selten durch ihre Kunst — durch die gewöhnliche Schwächungs — (Lieferungs) — Methode u. dgl. Mißgriffe erzeugt und gebildet worden sind.

Wie oft werden Schärfen in der Lymphe, im Wasser, im Blute ꝛc. als Ursachen des Todes beschuldigt, die alle unschuldig sind — Man weiß nämlich nicht, daß kein Saft im Organismus wirklich scharf werden kann, ausser in den Theilen desselben, deren Lebensthätigkeit gänzlich zernichtet ist, daß kein in demselben enthaltener Saft blos äußeren chemischen Gesetzen folgen kann, so lange die Lebensthätigkeit auf die in den Höhlungen der Eingeweide befindliche Masse wirkt.

So lange Leben vorhanden ist, und wo es vorhanden ist, da können Säfte höchstens zur Verderbniß annähern, je und nachdem die Energie des Lebens absolut oder relativ beschränkt ist, aber nie wirklich verderben. Nur im Tode ist wirkliche Säfteverderbniß — sind die Säfte geändert, scharf ꝛc. weil gleich nach dem Tode dieselben den Gesetzen des Chemismus der äußeren Natur folgen. Sie sind also nur Folge, nicht Ursache des Todes, und die Annahme von einer wirklichen Säfteverderbniß im lebenden Organismus ist bloße Erdichtung.

Wie oft mußte die Erscheinung der zu häufigen Absonderung der Galle, des Schleims und anderer Säfte und die Anhäufung an Orten, wo dieselben im gesunden

Zustande entweder gar nicht, oder doch in viel geringerer Menge seyn sollten, das Thier umgebracht haben, da sie einzig und allein als Folge der Krankheit und des Todes zu betrachten ist, die von der Abweichung gewisser Lebensverrichtungen von ihrem Normalzustande und Normalverhältnisse zu anderen abhängt?

Ich war selbst mehrmalen gegenwärtig, wo dergleichen Leute die Oberfläche des Hirns und anderer Eingeweide als exulcerirt und angefressen vorgegeben haben, das aber nichts als die ausgeschwitzte gerinnbare Lymphe war, die sie aus Unwissenheit verkannt, und fälschlich für Eiter angesehen haben. Wie oft mußte die schwärzliche Farbe des im Herzen vorgefundenen Blutes — das unschuldige Verwachsen der Lunge mit dem Rippenfelle die Ursache des Todes seyn! Viele andere Beispiele als Belege zu übergehen, wo Unkundige immer sich bemühen, Folgen aufzusuchen, um sie für das Ursachliche von dem aufzustellen, wovon sie doch selbst hervorgebracht werden.

Ursachen von den wesentlichen Wirkungen und Folgen der Krankheit und des Todes zu unterscheiden fordert Kenner, und gründet sich auf eine tiefe Einsicht in das Innere der Natur, und in die unabänderlichen Gesetze derselben, und auf die Berechnungen der nothwendig erfolgenden Veränderungen. In den meisten Fällen müssen mit den Leichenöffnungen, wenn sie entscheidend seyn sollen, die Erscheinungen der Krankheitsform, der Krankheiten selbst, ihre Verbindung, Komplikation, ihr Wechsel, ihre mannigfaltigen Veränderungen und Uebergänge, die man im lebenden Thiere beobachtet hat, leiten, wenn

man sicher schließen, und ein vernünftiges Urtheil fällen will, ob die in die Sinne fallenden Abnormitäten eine Folge des Todes oder der lang verschobenen Oeffnung war.

Es ist eine wahre Unterhaltung, den Leichenöffnungen dieser Leute beizuwohnen, wenn sie ihre Stimme mit der Miene und dem behaglichen Gefühle eines Sachverständigen bei einer Versammlung der Stallbedienten, Schmiedsgesellen u. dgl. erheben, und so unter den Anwesenden zu glänzen suchen. Es gehört aber auch zugleich ein äußerst übertriebener, lächerlicher Aberglaube, ein wahrer Unsinn dazu, ihr konsuses Geschwätz, ihre Albernheiten, Ungereimtheiten, Pedanterie, Charletanerie für baare Münze anzunehmen!

Leichenöffnungen ohne Krankengeschichte entscheiden in gerichtlichen Fällen nichts, sollten daher nie einen Werth haben, indem man dabei gewöhnlich blos Folgen — nicht Ursachen entdeckt, vorzüglich wenn solche von keinem wissenschaftlichen Thierarzte unternommen worden sind.

Wie oft trifft man bei Thieren gar keine sogenannte widernatürliche Veränderung der Eingeweide überhaupt und insbesondere an, die mit den Bedingnissen in Verbindung stünde, auf welche der Tod erfolgte, die somit Ursache des Todes seyn konnte? Hier und in allen Krankheiten, wo die Erregbarkeit aufgezehrt ist, werden diese Unkundigen die nächste Ursache des Todes durch die Zergliederung vergebens aufsuchen; denn in allen den Fällen, wo das Thier durch eine allgemeine Ursache zu leben aufhört, findet man, den schnelleren Uebergang in die Fäulniß ausgenommen, keine Spur der Veränderung in

den

den Eingeweiden, wenn man das gefallene Thier sogleich nach dem Tode öffnet; denn die Quelle des Lebens kann nicht in die Sinne fallen.

Was soll oder kann man nun jenen Beurtheilungen dieser oder jener Krankheiten beimessen, welche auf nichts anderes, als auf die Oeffnung des gefallenen Viehes gegründet sind, und wo die Besichtiger in ihren Oeffnungsberichten die größte Unkunde verrathen, das Zufällige für nothwendig halten — wo das Ganze statt durch Zusammenhang und Konsequenz sich zu empfehlen, durch Unordnung und Widerspruch sich auszeichnet? Ihr Verfahren bei ihren Sektionen, wozu sie weder im Allgemeinen noch im Besondern Anleitung haben, und worauf doch alles ankömmt, gar nicht zu erwähnen.

Was soll ich erst von ihren Beurtheilungen aus den Erscheinungen der bloßen Krankheitsformen im Leben sagen? Wie oft müßte ein rotziges Pferd für drusig — ein drusiges für rotzig passiren? Wie oft mußte ein Sonnen — Samen — oder gar rasender Koller da seyn, um durch diese verjährten Distinktionen und feyerlich bei ihnen bestehende Eintheilung den täuschenden Anstrich zu erzwingen, als wären es nicht ein und dieselbe, sondern verschiedene Krankheiten — wobei der Käufer doch sein Geld verlor, blos weil es nach ihrem Sinne und der Viehgewährschaftsverordnung kein Dumm- oder Taubkoller war!

Die Einwendung, daß sich der Richter durch Thierarzneischriften helfen könne, um das Verfahren der zur Untersuchung des Falles bestellten Menschen zu beurtheilen, ist hier keiner Rücksicht werth, da die Behauptungen in den meisten thierärztlichen Unterrichten, fliegenden

Schriften und Blättern vor einer kritischen Prüfung kaum bestehen, und so mangelhaft sind, daß oft nicht zwei thierärztliche Schriften in der wesentlichen Beschreibung des einen und des nämlichen Fehlers übereinkommen, über die Natur, Entstehung und Erscheinungen mancher Krankheiten nicht selten die irrigsten und widersprechensten Urtheile und Muthmassungen herrschen, sich mehr auf Worte als auf richtige Erfahrungen gründen, und das wenige hierüber bekannte Gute und Geprüfte sich unter einer Menge anderer mit der Thierarznei in keiner Verbindung stehender Aufsätze befindet. Wie kann nun selbst der rechtschaffene Mann, der den Mangel an der gerichtlichen Thierheilkunde durch Anschaffung und Nachschlagen mehrerer thierärztlicher Bücher zu ersetzen und in den Geist der ächten Grundsätze einzudringen sucht, den verheißenen wichtigen Schatz aber in seinen zusammengestoppelten unverdauten Schriften nicht findet, nach solchen unentschiedenen sich widersprechenden Grundsätzen, so vielerlei Auslegungen und Ausflüchten, selbst bei den heutigen Zweifeln, streitigen Sätzen, sonderbaren Behauptungen, dunklen Erklärungen, bei Ebbe und Fluth von Meinungen, Distinktionen, nosologischen Tändeleien und Modeschwärmereien (*) ohne gesetzliche Richtschnur sicher und gerecht sprechen? Daher der ewig fortdauernde jämmerliche Behelf mit unbestimmten Namen und willkührlichen Vermuthungen, um welche sich wohlmeinende Befehle

und

(*) Man sehe meinen vollständigen systemat. Lehrplan für Thierarzneischulen VIII. praktische Thierheilkunde S. 45. und mein jüngst erschienenes Programm S. 16.

und Berichte drehen, und so wider den Willen des Gesetzgebers die geheiligten Rechte des Eigenthümers verletzen müssen.

Aus dem hier Vorgetragenen möchte schon einleuchten, wie nothwendig zur Beförderung der Wahrheit und des Menschenwohles es bei dem Pferde- und anderer Thiere Handel ist, daß nebst den Namen, die an sich nicht belehren, — nur irreführen, zugleich die Merkmale solcher bestimmten Erscheinungen von dieser oder jener Krankheit im Leben — und solche Thatsachen aus einer vieljährigen Zergliederung nach dem Tode genau angegeben werden, nach denen jede von allen übrigen richtig unterschieden werden, jeder Laye die Form der in dem Gesetze angegebenen Krankheit beurtheilen, und der Richter bei den sich oft durchkreutzenden Widersprüchen und dem Wirrwarre gewinnsüchtiger Anwälte, schon im klaren Worte des Gesetzes den Sinn desselben finden, und in seinem Spruche die Wahrheit, Gerechtigkeit und Billigkeit nie verfehlen kann. Solche Bestimmungen und unläugbare Fakta aus der Zoologie und Zootomie in die neue Viehgewährschaftsverordnung mit aufzunehmen, scheint die Bestimmtheit, als nothwendige Eigenschaft jedes Gesetzes, um so mehr zu fordern, als alle dergleichen Rechtshändel schon durch summarische Verhöre und richterliche Weisungen erörtert und entschieden werden können, was ich aber, blos auf meine Sphäre eingeschränkt, dem höheren Ermessen lediglich überlassen muß.

§. 15.

§. 15.

III. Unsere Viehgewährschaftsverordnung ist nicht hinlänglich bekannt.

Wenn ein Gesetz, vorzüglich ein solches, das jeder Viehbesitzer auswendig kennen sollte, nicht mit Bestimmtheit, §. 14. vorgetragen, und nicht hinlänglich bekannt gemacht wird, so kann es auch nicht als Richtschnur seiner Handlungen angesehen, und der Unwissende bei der Nichterfüllung nicht mit einer Strafe von mehreren Hunderten in gewöhnlich prozessualischer Form und Weitläuftigkeit belegt werden.

Die Einrückung eines solchen Gesetzes in das gewöhnliche Intelligenzblatt ist allein nicht hinlänglich, es muß jeder einzelnen Gemeinde verkündet, in jeder Gemeindthrue aufbewahrt, jährlich wenigstens einmal wortdeutlich abgelesen, die allenfalsigen für rohere Köpfe dunklen und unverständigen Stellen erklärt, in den Stadt- und Landkalender aufgenommen, in Wirthshäusern — und auf allen Viehmärkten auf einem öffentlichen Platze angeschlagen werden, wenn man nicht den Käufer oder Verkäufer um sein Eigenthum widerrechtlich bringen will. Wie wenig aber in Anbetracht unserer bestehenden Vieh-Gewährschaftsverordnung für die allgemeine und bleibende Notiz gesorgt sey, erhellet schon daraus, daß selbst sehr viele Räthe und Juristen kein Exemplar dieser Verordnung besitzen, welche dermalen äußerst rar ist, und doch die Richtschnur bei ihren künftigen Amts- und sonstigen Stellen seyn soll. Der arme Landmann muß sich solche demnach blos durch Prozesse und seinen Schaden vom Richter

oder arglistigen Juden erklären lassen, und oft eine Strafe für seine schuldlose Unwissenheit erlegen, die nicht größer würde gewesen seyn, wenn er ein Verbrechen begangen hätte.

§. 16.

IV. Sie begünstiget unbilliger Weise den Verkäufer offenbar.

Einen noch wichtigeren Fehler hat unsere Viehgewährschaftsverordnung, indem sie nur den Verkäufer begünstiget, wo im Gegentheile der Käufer in Schutz genommen werden sollte.

Abgerechnet, daß gewöhnlich der kenntnißlose Landmann bei dem Einkaufe seiner Hausthiere, vorzüglich der Pferde, einer niedrigen Raçe von Menschen — den wucherischen Chikanen beschnittener und unbeschnittener Juden, den arglistigen Kniffen diebischer Roßkämme in die Hände fällt, unter welchen 10 die feinsten aber auch niedrigsten Betrüger sind, und vielleicht nur der 11te von seiner ganzen Zunft eine bewunderungswürdige Ausnahme macht — daß diese arglistigen von der Polizey stillschweigend geduldeten Diebe dem Landmanne mehr noch, als Viehseuchen und Hagelwetter schaden, da sie ihm noch die letzten paar Thaler, die ihm häusliche Unglücksfälle ꝛc. übrig lassen, rauben, — daß diesen Schändlichen nichts zu heilig ist, die nur leben, um zu betrügen, denen die Gesundheit, das Glück, der Wohlstand ihrer Mitbürger um den Gewinnst einiger Karoline oder Thaler feil ist — daß sage ich von diesen gar ehrlichen Menschen der Landmann für sein so mühsam erworbenes

Geld

Geld ein dummes, ein stätisches, ein lahmes, ein blindes, ein dämpfiges, nicht selten rotziges und lungenschwindsüchtiges oder an Erbkrankheiten u. dgl. leidendes Pferd auf Treu und Glauben einhandelt, und von Zeit zu Zeit so sehr in seinem oft dringenden Geschäften zurückgesetzt wird, daß er ganz unvermerkt um das Seinige kömmt, und sich den Ruin seiner Haushaltung zuzieht — So hat der Verkäufer meistentheils das Thier selbst gezogen, oder es so lange Zeit benutzt, daß es ihm für seine Erziehungsmühe und Verpflegungskosten im Verkaufsfalle für den Kaufpreis selbst hinlänglich entschädiget hat.

Bemerkt er nun in einem oder dem anderen Falle, nach vorgängigen bekannten widrigen Einflüssen, daß nicht alle Verrichtungen des Lebens mit gehöriger Stärke, Andauer, Leichtigkeit und Behaglichkeit im Gleichgewichte aller Kraftäußerung vor sich gehen — oder wird er bei einer mechanischen oder chemischen Einwirkung sonst einen oder den anderen Fehler gewahr, der ihm nicht ansteht, oder dessen Hauptmoment (der Krankheit) Asthenie der Erregung wirklich ist, oder in balden werden kann (denn als Eigenthümer kennen sie jede Disproportion zwischen den Faktoren der Erregung — die Gewalt des eingewirkten Inzitaments nämlich als den äussern — und die dem Individuum grade zukommende Energie der Lebensthätigkeit als den inneren Faktor) so verkauft er solches in der Geschwindigkeit, ehe noch die ersten wahrnehmbaren Erscheinungen der Krankheit sich weiter entwickeln, und deutlich dem mit diesem Thiere nicht so vertrauten Käufer in die Sinne fallen können; die Krankheit entwickelt sich nun in dem Stalle des Käufers, bringt das

Thier

Thier auch um. Denn daß manche Krankheiten lange im Innern wühlen, gewöhnlich schon alle Kräfte untergraben haben, ehe sie sichtbare Wirkungen äußern, habe ich schon oben §. 13. vorgetragen.

Hier verliert nun der Käufer nebst den Verpflegungs- und bei der versuchten Heilung angewendeten Kosten auch den Kaufpreis, ohne vielleicht noch so viele Kreutzer Vortheil davon bezogen zu haben, als erstere Gulden ausweisen, weil sich binnen 4 Wochen selbst der geringste Kaufpreis nicht wieder gewinnen läßt. Urtheile man nun, ob unser Gesetz billig und gerecht sey, welches auf diese Umstände gar keine Rücksicht nimmt, nur 4 Hauptmängel annimmt, den Verkäufer also zu einem Lottoherrn macht, aus dessen Kasse der Käufer immer 20 leere Nummern ziehen muß, besonders wenn jenem nur eine 4wöchige oder noch kürzere Gewährszeit zur Pflicht gemacht ist.

Verbiethen die Gesetze nicht, daß jemand durch den offenbaren Schaden des andern bereichert werde? Die Polizey schützt uns gegen Räuber und Mörder, aber gegen diese Diebe sind, soviel mir bekannt ist, ausser in Frankreich noch in keinem Staate hinreichende Sicherheitsanstalten getroffen!

Daß der Viehhandel vorzüglich der Pferdehandel überhaupt darunter leiden, viele Viehhändler von unserm Markte verscheuchet werden können, wenn das Gesetz vollständiger, bestimmter und klärer und zugleich bekannter werde, und statt 4 Hauptmängel zugleich noch mehrere angenommen werden sollen, ist ein nichtiger Einwurf, den man nur vom Chefe eines großen Stalldepartements

ments oder Güterbesitzer und Vorsteher einer beträchtlichen Viehzucht erwarten könnte.

Nur diese können eine solche Bemerkung für bedeutend und wichtig finden, weil sie mit Recht befürchten müssen, daß sie ihre ausgemusterten, des Dienstes unfähigen Pferde in Zukunft an arme Bürger, bedürftige Landleute schenken müßten — wenigstens nie mehr über ihren wahren Werth an Mann bringen möchten.

Wie vielen meiner Landsleute blutet noch von solchen vorzüglich nach dem letzten leidigen Hornviehfalle erkauften Thieren die Wunde, weil sie keinen Schild hatten, der sie schützte! — Nur dem Unfuge von Betrügern kann und soll eine solche Verordnung steuern — nur ihnen soll sie manche Spekulation vereiteln, nie aber kann oder wird sie unbescholtene Viehhändler mit redlichem Kaufmannsgute von unserem Markte abschrecken.

Eben so nichtig ist der Einwurf: der Pferdehandel blüht unter der Freiheit, und erstirbt unter dem Zwange strengerer Gesetze. — Ich mißkenne es nicht, daß hie und da Pferde, Mahlerei, Blumenwaare etc. unter eine Kategorie oder in eine und die nämliche Klasse der Liebhaberei gehören, daß den Pferdebesitzern kein nach Alter, Zoll, Farbe, Auszeichnung bestimmter Preis mittels eines Gesetzes aufgedrungen werden kann, ich gestehe, daß durch ein solches oder ähnliches Gesetz selbst der Preis der Pferde um sehr vieles fallen, die Lust zur gewagten Pferdezucht tief herabsinken würde. So was verlange ich aber nicht, sondern nur Redlichkeit — oder Betruglosigkeit. Ich wünsche, daß die zahllose Menge von Betrügereien der Roßhändler — die diebische Zunft der Roßkämme ver-

mindert oder gar ausgerottet — die Prellereien dieser Taugenichtse vereitelt, und ihr Geschäft als eine müssige, lügen — und betrugvolle Lebensart betrachtet und bestraft, und dadurch diese äußerst schädliche Zunft von Menschen vertilgt oder doch unthätig gemacht würde. Bei meinem Vorschlage braucht auch der Laye in der Pferdekenntniß keinen Roßkamm, weil der Verkäufer gegen ihn redlich seyn muß, und der Käufer auf allen Fall gegen dessen Betrügereien durch ein weises Gesetz gesichert wird.

Ob man nicht zu mehrerer Sicherheit, zur Verhütung jedes bei dem meistens beträchtlichen Pferdehandel möglichen Betrugs verpflichtete sachverständige Beschauer aufstellen, und dem Käufer so wie Verkäufer gegen alle Geld und Zeit raubende Streitigkeiten durch Anordnung eines gerichtlichen Kaufprotokolls oder auch Beibehaltung der gedachten Beschauer bei dem Verkaufe, oder zweier sonstiger unverwerflichen Zeugen sorgen könne und solle? Dieß überlasse ich jenen, für die es Pflicht ist, in solchen Fällen für die Aufrechthaltung der Kontrakte zu sorgen.

Ich hoffe und verbürge also aus besseren Gründen, daß bei meinem Vorschlage der Pferdehandel nicht ersterben, sondern vielmehr erst ganz aufblühen werde. Jeder redliche Menschenfreund wird gewiß eine solche Anstalt wünschen, und nach Kräften unterstützen.

Den Wohlstand der Unterthünen zu befördern und aufrecht zu halten ist und bleibt der erste Grundsatz, der vorzüglichste Endzweck einer weisen Staatsverfassung — und sollte das Loosungswort aller weisen Regenten und guten Staatsmänner seyn!

§. 17.

V. Unsere Viehgewährschaftsverordnung paßt wegen ihres Alters nicht mehr zu dem gegenwärtigen Geiste des Zeitalters und den reineren Grundsätzen der Thierheilkunst.

Ich lasse es für gegenwärtige Absicht unentschieden, auf welcher Stufe der Vervollkommnung die Thierheilkunst in dem jetzigen Zustande stehe — ob sie das schon wirklich ist, was sie eigentlich seyn sollte — und könnte, wenn je der Staat auch für diesen Zweig der Heilkunde besser sorgte, und auch zur Beförderung seiner Kultur bessere, durchgreifende Verfügungen träfe. Soviel ist indessen doch gewiß und entschieden, daß die Thierheilkunde bei den mit dem Fortschreiten der neueren Zeiten erhaltenen reellen Kenntnissen und wahren Grundsätzen lange nicht mehr so beschränkt, schwankend, mangelhaft, chimärisch und lächerlich ist, als sie es ehehin war. Daß aber unsere Viehgewährschaftsverodnung wie die in den meisten Staaten bei dieser glücklicheren Wendung bei weiten noch nicht diesen wahren Grundsätzen anpasse, und den richtig daraus abgeleiteten Forderungen entspreche, ist eben so wahr. Ich will zu dessen Beweise nur eine einzige Stelle aus unserer Bamberger Viehgewährschafts-Verordnung ausheben, und dieser meiner Behauptung zum Grunde legen.

“Wenn ein finniges oder mit denen s. v. Franzosen angestecktes Vieh verhandelt wird, daß solchen Mangels und Krank-

heit

heit halber der Verkäufer die Gewährschaft, selbige seye specialiter versprochen oder nicht, auf 2 Monath zu leisten schuldig".

Wer weiß es nun itzt im Eingange dieses Jahrhunderts nicht, daß die sogenannte Franzosenkrankheit durch grobe Unwissenheit und Vorurtheile der Vieh- und Fleisch-Beschauer der vorigen noch nicht so hellen Jahrhunderte erzeugt — Tausende der schönsten, fettesten und gesundesten Mastochsen und Schweine diesem Wahne geopfert, als unrein verschrieen — und den Wasenmeistern zum Vergraben oder zu seinem Privatgebrauche übergeben worden sind?

Man bedarf eben nicht der schärfsten Augen, um zu sehen, daß dieses Vorurtheil, Mißbrauch oder Betrug sey, daß man die älteren auf diesen Gegenstand Bezug habenden Verordnungen, Zunftartikel (die alle zu den läppischen Fabeln verflossener mystischer Zeiten und ihrer bilderreichen Sprache gehören) endlich einmal und zwar ausdrücklich und feyerlich ausmärzen, die wegen einer falschen Ursache widerrechtlich aufgebürdete lästige Gewährschaft hierüber heben, die noch fortdauernde Benennung Franzosen, wovon ganz allein der eingebildete Ekel kömmt, zu verscheuchen, und mit einem gesetzlichen Striche zum allgemeinen Besten, zum Vortheile der Oekonomie und des Nahrungsstandes zu entfernen suchen müsse. Dies ist meine Art über diese Sache zu denken, und nun meine Gründe dazu.

Das Rindvieh unserer und vieler anderer Gegenden ist der eigentlichen Franzosenkrankheit oder ächte venerischen Seuche gar nicht unterworfen — schon die

Natur desselben steht nach den bisherigen Erfahrungen mit dieser angeblichen Krankheit im offenbaren Widerspruche.

Als Beweis über diese Sätze, der die Nichtigkeit jenes Vorurtheiles am auffallendsten zeigt, führe ich an, daß man

1) bei der sorgfältigsten Untersuchung des lebenden Thieres weder Geschwülste, Geschwüre auf der Oberfläche des Körpers, unter dem Schwanze, oder an den Geschlechtstheilen — noch Knochenweiche, Knochen-Geschwülste, Beinfraß u. dgl. antreffe — daß weder aus den Augen, der Nase, dem Maule noch aus den Zeugungstheilen der Ochsen, noch aus den Geburtstheilen der Kühe Eiter, Schleim, oder etwas dem Eiter oder Schleime ähnliches fließe — daß das Thier fresse, saufe, sich niederlege, strahle, miste und munter sey, kurz, daß sich kein äusserliches Zeichen entdecken lasse, welches die angebliche Krankheit nur von weitem vermuthen ließe.

2) Die Menge runder, theils unregelmäßig, meistens Trauben- Maulbeeren- Erbsen- Bohnen- Pflaumen- Wallnüssen ꝛc. ähnlich gebildeter Körper, die bald weißgrau, röthlich, aschgrau, dunkelroth, blaulicht aussehen, nach Alter und Körperbeschaffenheit eine wäßrichte, schleimige, schmierige, dicke, zähe, härtliche, speckartige Feuchtigkeit oder Materie enthalten, die man nach Eröffnung der Brust bald auf der inwendigen Seite des Rippenfells, hin und wieder auch an der äußeren Haut der Lungen, des Querfelles, öfters an allen diesen Stellen

zugleich

zugleich antrifft — diese an Menge, Größe, Gestalt, Konsistenz und Befestigungsart verschiedene Afterorganisationen, die mit dem Brustfelle rein abgezogen werden können, (und nach einigen auch zuweilen Wurmblasen seyn sollen) sind nach den angestellten Versuchen und Beobachtungen anfänglich ausgeschwollene Saugaderdrüschen und mit denselben verbundene Lymphknotten, bestehen ursprünglich blos in einer widernatürlichen Anhäufung, Ausdehnung, dann Austretung der Saugaderfeuchtigkeit aus ihren Gefäßen ins Zellengewebe, und sind als Folgen einer enormen Assimilation und unregelmäßigen Reproduktion anzusehen, bei welchem abnormen Reproduktionsprozesse aber die übrigen Säfte des Organismus, wenigstens im Anfange, nicht im geringsten leiden.

3) Die Eingeweide des Schmerbauches sind in der ersten Periode ohne Fehler, oder sind nur selten mit kleinen Geschwüren und Eitergeschwülsten besetzt, die aber von nichts weniger als von einem Absatze venerischer Schärfe hergeleitet werden können.

4) Ist das unter dieser Afterorganisation liegende Fleisch nach derselben Hinwegnahme so schön, kernhaft und bestens mit Fett durchwachsen, hat einen reinen und gesunden Geruch, eine natürliche Röthe und ein gesundes Ansehen, daß selbst der geschickteste Fleischkenner nicht den geringsten Unterschied zwischen diesem angeblich kranken und dem anderen unberüchtigten, bankmäßigen Fleische findet, das Unschlitt und der Talg ist gelblich, weiß und körnigt.

5) Das Blut ist gerinnbar, der Beschaffenheit und Farbe nach gesund.

Daß aber diese angebliche Krankheit gar nichts Analoges mit den Franzosen der Menschen habe, beweisen noch folgende Gründe.

a) giebt sie sich nicht durch Erscheinungen wie bei Menschen ursprünglich zu erkennen N. 1.

b) müßten die Ochsen, die frühzeitig geschnitten worden sind, und das Begattungsgeschäft nie betrieben haben, davon befreyt bleiben, wie es doch nicht ist;

c) müßte sie bei den jungen Kälbern gar nicht, bei den Bullen aber, die der paphischen Göttin zu reichlich geopfert haben, am öftersten gefunden werden, wovon ich aber noch keinen Fall weiß;

d) bemerkt man bei den Kühen, welche gutes nahrhaftes Futter und fette Weiden haben, und deren Triebe be nach dem Stiere befriediget werden, auch nicht die geringste Veränderung an ihrem Körper und in ihren Säften.

Dazu kömmt noch die Erfahrung, daß solches Fleisch so gut als anderes Rindfleisch ohne Nachtheil ist verkauft worden, so, daß ich selbst viele Leute gesehen habe, die sich solches Fleisch gut haben schmecken lassen — daß erfahrne und vorurtheilslose Metzger selbst dieses Fleisch jedem anderen zu ihrem Genuße wegen dem damit sowohl gemischten Fette vorziehen, daß endlich selbst in den Orten, wo es wegen den Vorurtheilen oder der sogenannten Delikatesse der Städter in der Stadtbank nicht verkauft werden durfte, den Metzgern erlaubt ward, solches an den hierin klügeren Landmann zu verschleissen.

Ganz

Ganz zuverläßig weiß an jetzt, daß dieser Trieb zu Afterorganisirungen in dem einen oder dem anderen Individuum nur allein bei strenger Stallfütterung, beständiger Ruhe, zu vieler und nahrhafter Fütterung, überhaupt von positiv erregenden Einflüssen, Ueberflusse der Säfte und Abnormität des Kreislaufes gesetzt wird, und solche in den Gegenden erscheinen, wo die Hauptstämme der Saugadern liegen, viele Gefäßchen und Drüschen gegenwärtig sind — daß diese Erscheinungen nur da gemein sind, wo es viele gedungte Wiesen, viel fettes Gras und viele süße Kräuter giebt; in Mühlen und bemittelten Bauernhöfen, wo die Kühe mit guter Kleie, Staubmehl, Getreideschrote ꝛc. gefüttert werden, oft vorkommen, in Bräuhäusern und bei Brantweinbrennern aber, wo das Vieh mit Bier- und Branntweintrebern, Branntweinschlamme und wilden Kartoffeln zu reichlich genährt wird, ganz zu Hause sind, wenn nicht zufällige Verminderung dieser inzitirenden Einflüsse sie wieder aufhebet.

Da also die Entstehungsart dieser luxurirenden Organisation, und eine Summe von Wahrnehmungen und Beobachtungen für meine Behauptung streiten, daß diese zufällig entstehende Afterorganisation nichts weniger als eine wirkliche Franzosenkrankheit — und der Genuß dieses Fleisches im Anfange der Gesundheit nicht schädlich sey, da die Lebensthätigkeit der zur Assimilation und Reproduktion zusammenstimmenden Organe weder beschränkt noch aufgehoben ist; so wäre es eben so unverzeihlich, wenn der Verkäufer eines so lächerlichen und ungegründeten Vorgebens wegen, das das Vorurtheil gebohren, die Unwissenheit groß gezogen und das Recht der Verjährung

geheiliget hat, einen Verlust ertragen, und zu einigem Ersatze angehalten werden sollte, als es unklug wäre, um einer kleinen Nutzung willen die Gesundheit und das Leben mehrerer Menschen in die Schanze zu schlagen.

Nur gestissentliche Unwissenheit der Metzger, und die aus verdorbenen Metzgern gewöhnlich gewordenen Viehschauer können bei Beurtheilung der gesunden oder ungesunden Beschaffenheit des Schlachtviehes dieß Afterorganisiren mit dem Namen Franzosen noch belegen, solches geschlachtetes bankmäßiges Fleisch verschreien, und einen ganz ungegründeten Ekel gegen Fleisch erregen, dessen direkte Unschädlichkeit durch Erfahrung hinreichend erwiesen ist.

Möchten doch diese verhaßten Namen, diese chimärischen Benennungen von falschen, fetten, mageren oder Hungerfranzosen rc. nicht mehr länger zu Irrthümern und schädlichen Vorurtheilen Veranlassung geben!

So gewiß indessen das, was man hier zu Lande allgemein Franzosen nennt, unter diesen Namen kennt, und uns von Metzgern, Fleischbeschauern und Oekonomen beschrieben und geschildert wird, und was ich selbst seit 20 Jahren unter diesem Ausdrucke kennen gelernt habe, ein Unding ist, so wenig will ich hier die Franzosenkrankheit der Thiere in anderen Ländern nach den eigenen Beobachtungen und wiederholten Erfahrungen des Herrn Physikus Dr. Frenzel, wogegen vielleicht sich vieles sagen ließe, bestreiten. Sie wird nach ihm durch einen zu häufigen Begattnngstrieb, durch einen lang andaurenden Reiz in den Geschlechtstheilen ursprünglich gesetzt — durch allerlei schwächende

Po-

Potenzen begünstiget, und tritt gewöhnlich hervor, wenn das Thier in seinem Alter schon bereits vorgerückt ist, und seinen Auswuchs vollendet hat.

Diese Krankheit, dessen Anlage einigen Thieren schon bei ihrer Erzeugung — selbst den gesunden auf mannigfaltige Weise mitgetheilt werden soll, ist ursprünglich immer örtlich, d. h. sie entsteht zuerst an den Geschlechtstheilen; wird späterhin durch Störung und Aufhebung des Normalzusammenhanges allmählig über mehrere Gebilde des Organismus verbreitet, und erst später allgemeine Krankheit.

Diese vielleicht ganz eigene Krankheit, die unter der Maske der venerischen Seuche einseitige Beobachter täuschen mag, will ich um so weniger bestreiten, als er dieselbe unter dem Hornviehe schon endemisch herrschen, das männliche sowohl als das weibliche, magere und fette Rindvieh derselben Krankheit im gleichen Grade ausgesetzt — selbst die geschnittenen Rinder nicht davon verschont gesehen haben will. — Daß aber dieselbe mit jener, welche unser Viehmängelmandat abusive Franzosen nennt, und in anderen Verordnungen und Gesetzen unter den chimärischen Benennungen Hirsesucht, Perlensucht, Zacken, Klunkern, Pfinnen, zöckig, hirschig, wänig, zöpfig, pferlich und meerlinsigt ꝛc. vorkömmt, gar nichts gemein habe, ersieht man schon aus dem, wenn man die Erscheinungen in beiden Krankheitsformen zusammenstellt, beide miteinander vergleicht, die Bedingungen und Hauptmomente erwägt, unter welchen diese, wovon unser Viehmandat spricht, eintritt, und unter welchen jene entsteht.

 Eben

Eben so denke ich von den Finnen bei Schweinen.

Nach meinen und anderer Beobachtungen bestehen sie in kleinerer oder größerer Anzahl durch den ganzen Körper zerstreuter Blasenbandwürmer, womit nicht selten die mehresten Muskeln des Schweins, die Augen, das Herz und die Windungen des großen Gehirns nicht ausgenommen, besetzt sind — sie kommen mit den Finnen der Menschen, die ich bei meinen 12jährigen Zergliederungen in den Muskeln und im Gehirne fand, überein. Man muß sie von verstopften Saugaderdrüschen und den damit verbundenen hin und wieder in Bläschenformen ausgedehnten Saugadern (Ausartungen derselben) selbst unterscheiden, die einige auch Finnen nennen.

Sie sind ursprünglich keine wichtige Krankheit, sie beschränken sich nur auf gewisse bestimmte Stellen und Gebilde des Organismus. Thiere, die an diesen Blasenbandwürmern leiden, geben kein Zeichen von irgend einer Unpäßlichkeit, sie sind munter, gefräßig und dem Scheine nach vollkommen gesund, das Fleisch davon genossen bringt dem Menschen keine Beschwerde, wie dieß durch eine richtige Theorie bewiesen und durch Erfahrung nachgewiesen werden kann.

Nur dann ist es eine Krankheit, und sollte ein Gegenstand der Gewährschaftsleistung seyn, wenn der Trieb zu Afterorganisirung lange gedauert, die einmal gesetzte und sich überlassene Störung der Normalität durch sich selbst einen immer höheren Grad erreicht hat, die Afterorganisirung hierauf weiter um sich greift, dadurch wahrnehmbare Beschränkung oder Aufhebung der Zweck-

mäßig-

mäßigkeit der Lebensthätigkeit und ihrer Produkte hervortritt, und so der gesammte Organismus Antheil an dieser Störung nimmt. Als Gegenstand der Gewährschaftsleistung soll diese Krankheit im Entwurfe der Viehgewährschaftsverordnung bei dem Hornviehe und den Schweinen mit ihren Erscheinungen und Folgen näher geschildert werden.

Was soll oder kann man nun von der neueren sächsischen Viehgewährschaftsverordnung, wo es heißt:

„8) Bei Rind- und Schweinvieh soll wegen der sogenannten Franzosen und Finnen die Gewährschaft ohne alle Ausnahme auf 2 Monate von der Zeit der Uebergabe, länger aber nicht, mit Ersetzung aller Kosten geleistet werden. Jedoch bleibt es in Ansehung der Bürgerschaft zu Schlaiz bei der bisherigen Observanz, daß man bei gemästet verkauften Schweinen, welche finnigt gefunden werden, von jedem Thaler 2 Groschen zu ersetzen gehalten ist", denken und urtheilen?

§. 18.

VI. Sie enthält Dinge, die in eine Viehgewährschaftsverordnung gar nicht gehören, nebst sinnlosen Benennungen, die auf gar keinen objektiven Grunde beruhen.

Auch diesen Behauptungen müssen wir einige Beispiele aus unserer Verordnung zum Grunde legen.

1) In der Bamberger, so wie in der Viehgewährschaftsverordnung mehrerer Länder z. B. in der Nürnberg-

ischen

ischen, Oesterreichischen, Böhmischen, Mährischen; in den Frankfurtischen Statuten und anderen ist enthalten, daß gestohlne Sachen auf immer gewährt werden sollen, oder wie sich die Bamberger Verordnung wörtlich ausdrückt, „solle auf gestohlen auf immer gehalten werden".

Es braucht keine Ausführung, daß dieser Gegenstand nicht in eine Viehgewährschaftsverordnung gehöret, noch vielweniger auf eine bestimmte Zeit gewährt werden kann (wie dieß in der Breslauer Viehgewährschaftsverordnung geschah, wo die Gewährszeit auf 4 Wochen, wie bei den übrigen Mängeln, angegeben ist); denn es sind ohnehin gesetzliche Vorschriften vorhanden, vermöge welcher jeder Eigenthümer seine ihm gestohlne Sache, wo und wann er sie findet, vindiciren kann, und jeder Käufer derselben von seinem Verkäufer entschädiget werden muß.

2) Das Wort Haarschlechtig, das in allen Verordnungen vorkömmt, stützt sich bei manchen auf irrige Begriffe, hat bei vielen gar keinen Sinn, bei noch mehreren aber eine verschiedene mannigfaltige Bedeutung.

Daß Haarschlechtig, Herzschlechtig, Hartschlechtigkeit, Hartschlägig, Dampf, Dumpf, Dumpfen, Dämpfigkeit, Schlagbauchen, Bauchblas, schleebäuchig, Athemkeuchen, Engbrüstigkeit, beschwerliches Athemholen ohne Fieber u. s. w. eine und eben dieselbe Krankheit, — ein und eben derselbe Hauptmangel bei Pferden — eine chronische oder langwierige, unheilbare Krankheit bezeichnen soll, hierüber könnte ich eine ganze Reihe von gelehrten Thierärzten verschiedener Nationen sowohl aus älteren als

neu-

neueren Zeiten als Gewährsmänner aufstellen, welche darin mit mir einstimmig sind. Auch habe ich dieses der ehemaligen Landesregierung in einem Gutachten über die vorgelegte Frage: "ob die Haarschlechtig- und Herzschlechtigkeit eine und die nämliche Pferdeskrankheit beide ein und eben derselbe Hauptmangel bei Pferden sey, oder — ob und welcher Unterschied nach den hier herrschenden Sprachgebrauche — den Merkmalen, Wirkungen und Folgen zwischen beiden bestehe!" unter dem 14. July 1799 in einer hierüber vorgekommenen Streitsache umständlich vorgelegt.

Es ist mir indessen aber nicht unbekannt, daß einige mit der Natur des organischen Körpers noch nicht ganz bekannte Thierärzte und Pfuscher, bei denen die Kunst die Krankheiten und Gebrechen der Thiere zu erkennen und zu heilen, in einem noch sehr tiefen Dunkel liegt, oder in einem blendenden Wirrwarre besteht, hierin einen Unterschied angeben. So nennt z. B. ein sogenannter Privatgelehrter Buschendorf in seinem Dictionäire Haarschlechtigkeit Pferdepest, die nach Karbou de Begriers eine besondere Maladie ist, bei welcher die Pferde alle Freßlust verlieren, nicht fressen, nicht saufen, die Augen trübe und gebrochen sind, das Haar wie Egelstacheln emporsteht, und wie Scharpie von der Haut abfällt, und ein eigener Grad einer eigenen Krankheit nämlich der Abzehrung oder Schwindsucht — Herzschlechtig hingegen eine Krankheit der Lunge, die mit der Dämpfigkeit einerlei, wenigstens von dieser der Anfang seyn soll.

Ein gewisser Richter in seiner „Anweisung zur guten Pferdezucht und Wartung" macht zwischen Dampf und Herzschlechtigkeit den Unterschied, daß ersteren noch ein trockener Husten begleitet. — Ein Brandenburg-Anspachischer Schmied, Gaab, der eine praktische Pferdarznei schrieb, macht zwischen Dampf und Herzschlechtigkeit auch einigen Unterschied, dessen angegebene Karakteristik aber verworren und ganz gegen alle zootomische Grundsätze ist. So soll sich, damit ich doch etwas hievon erwähne, bei der Herzschlechtigkeit im Herzen allzeit ein langes Stück gelber verhärteter Materie finden, das sich vom Blute abgesondert und hineingesetzt hat? Andere setzen die Herzschlechtigkeit gegen die nämlichen reinen Grundsätze der heutigen Thierheilkunde in eine Verstopfung, Austrocknung und Zehrung der Lunge. Also überall Unbestimmtheit, Verworrenheit, nirgends ein mit dem Sigille der Wahrheit beglaubigtes Zeugniß von irgend einem wesentlichen Unterschiede — von ächter Erfahrung.

Dampf ist der gemeinste und deswegen selbst unter den Sachverständigen oder den eigentlichen Thierärzten angenommene, eigene Name dieser Krankheit. Alle verdanket sie aber den finsteren Zeiten der älteren, unvollständigeren Thierarznei — der Unkunde der wahren Beschaffenheit dieser Krankheit — einem Gewebe falscher Grundsätze, wo man noch einzig nach Erscheinungen und Zufällen die Krankheit bestimmte, wobei man die Krankheit Herzschlechtigkeit hieß, wegen dem starken Schlagen des Herzens im Laufen, Dampf wegen dem häufigen Dampfe aus der Nase, Engbrüstigkeit wegen dem beschwerten Athmen, Bauchblas wegen der respiratio abdominalis, Haarschlechtig wegen dem Ausfallen der Haare bei längerer Dauer derselben ꝛc. vielleicht auch dem Bestreben, Menschen von verschiedenen Gegenden zugleich verständlich zu seyn, und ihren

unter

unter verschiedenen Benennungen richtig gefaßten Begriffen zu entsprechen. So nennt es z. B. Herzschlächtig die Nürnbergische Reform von 1522 und jene von Frankfurth 1626 haarschlechtig — in dem Hohenlohischen Landrechte heißt es Haar- oder Herzschlechtig — in einer Braunschweigischen Verordnung haarschlägig — in dem sächs. Weichbilde hartschlegig, in dem böhmischen Landrechte hartkeichend, in den Niedersf. hartschlechtig — in der hessenkasselischen Verordnung hartschlechtig, bauchbläsig — die Statuta Wratislaviensia heißen es hartschlägig — die verneuerte Landesordnung für Böhmen herzschlägig ꝛc.

Die Verschiedenheit dieser Benennungen führt oft selbst Menschen von wahrhaft gutem Geschmacke, besserer und tieferer Einsicht irre. So wurde nicht selten haarschlechtig mit räudig, ja sogar mit rotzig verwechselt und vom Richter dafür in seinem Spruche anerkannt. Um allen Zweideutigkeiten auszuweichen, und gegen ähnliche Irrwege zu sichern, sollte die heutige Thierarzneі jeder Krankheitsform nur einen Namen geben, mit diesem einzigen aber richtigere Begriffe verbinden.

Möchte doch von denkenden Köpfen nach und nach dahin gearbeitet werden, daß hier eine mehr verständliche Sprache eingeführt und manches Dunkel hiedurch aufgehellt werde! Warum sollen denn noch immer die Krankheiten der Thiere mit den unbesonnensten Namen belegt werden, warum soll man sich denn überhaupt mit der beibehaltenen famösen Pedanterie nur den Stallleuten verständlich und gefällig machen — allen übrigen Menschen vom Geschmacke und besserer Erziehung aber vorsetzlich in dieser wichtigen Wissenschaft unverständlich bleiben? Hebt doch einmal diesen elenden Sprachgebrauch, den unverständlichen Wörterkram auf, und bringt Ordnung, Einheit und nähere Bestimmung in das Chaos der Thierheilkunde.

Wem

Wem ist es unbekannt, daß eben diese Anhänglichkeit an spezielle Krankheitsnamen selbst die Menschenheilkunde so lange irre geführt und zurückgesetzt hat, und die Quelle unzähligen Uebels geworden ist? Wie viel Tausenden von Menschen hat nur allein der Name Brustfellentzündung, und die Gewohnheit diese Krankheit nur ihrem Namen, nicht ihrer verschiedenen Natur gemäß zu behandeln, das Leben gekostet? Ja es ist itzt die erste und wichtigste Regel, den Namen der Krankheit ganz zu vergessen, und sich blos an den Karakter der Krankheit zu halten, und auf die Konstitution des kranken Individuums und bei der durchgehends herrschenden Komplikation auf das ursprünglich affizirte System im Organismus, im Verhältnisse zu den dreien Dimensionen die Hauptrücksicht zu nehmen, was freilich nicht der Empiriker, sondern allein der rationelle Arzt zu thun im Stande ist.

§. 19.

VII. Es fehlt an richtiger Bestimmung der Gewährszeit, welches der Haupt- und einzige Gegenstand unseres sogenannten Viehmängelmandats ist.

Der große Brennpunkt, von dem hier alles Licht ausgehen muß, ist die Untersuchung der Entstehung chronischer und unheilbarer Krankheiten — oder die richtige Konstruirung des Krankheitsprozesses. Von dieser allein hängt die richtige Bestimmung einer billigen und gerechten — gut gesetzlichen Gewährszeit ab. Dieß ist aber die Sache kunstmäßiger Berechnungen — nicht der empirischen Willkühr.

Um nämlich ein richtig entscheidendes Urtheil über die Entstehungsweise und den Eintritt des ersten Stadiums einer chronischen und unheilbaren Krankheit — (von diesem ersten Stadium berechnet sich vorzüglich die

Gewährszeit — dieses verlängert — vermindert — verwirft die Gewährschaft ganz) fällen zu können, ist es nothwendig, auf vieles — vor allen aber auf diejenigen Einflüsse Rücksicht zu nehmen, durch welche jedesmal der Eintritt desselben nothwendig bedingt ist. Um dieses aber richtig angeben zu können, ist erforderlich, daß man die inneren und äußeren Bedingungen und Grundsätze des organischen Lebens kenne, und wisse, daß der thierische Organismus losgerissen, durch eigene Kraft gegen den Willen des allgemeinen Organismus (invita natura) aber doch nur durch denselben sein Daseyn erhalte, und somit als ein geschlossenes Ganze mit der äusseren Natur, die alles Erschaffene um sich her in den Wirbel ihres chemischen Wechsels zu ziehen strebt, in einem immerwährenden Kampfe verschlungen sey — daß das Leben des Thieres, so wie jeder Zustand desselben, als Produkt der Eindrücke von aussen auf das Lebensvermögen, und als Resultat des Gegenwirkens des letzteren anzusehen sey; daß nur vermöge dieses großen Antagonismus das Gleichgewicht erhalten werden könne — daß die äußere Natur so lange gegen das Leben des Thieres ankämpfe, bis es seine Individualität nicht mehr dagegen zu vertheidigen vermag, die normale Synthesis aufgehoben und gezwungen ist, die organische Masse den chemischen Kräften der anorgischen Natur zu unterwerfen.

Will man also wissen, ob diese oder jene unheilbare Krankheitsform, sie mag entweder auf eine Veränderung des Lebensprinzips (oder was noch häufiger bei Gewährschaftsleistung der Fall ist) auf eine angehende Verletzung eines Theils der inneren Organisation sich gründen, beim Käufer oder Verkäufer angefangen habe, so muß man eine zweckmäßige Untersuchung über die allmählige Entstehungsweise der Krankheit, die die ursprüngliche Beschränkung, Störung oder Aufhebung des zweckmäßigen Zusammenstimmens der Lebensverrichtungen

gesetzt

gesetzt hat, anzustellen — jedes thierische Individuum nach allen seinen verschiedenen organischen Gebilden, bestimmten Zwecken und Entgegenwirkungen zu beurtheilen wissen, und zugleich die Kraft und Zeit der Einwirkungen und darauf erfolgenden Veränderungen kennen, die den nöthigen Grund dieser oder jener beträchtlichen Abnormität der Lebensthätigkeit in einzelnen Gebilden schon beim Verkäufer geben konnten oder mußten. — Man muß also, da die Entstehung einer Krankheit zugleich von dem Einflusse äußerer Schädlichkeiten abhängt, mit den Wirkungen vorausgegangener Einflüsse, die gewöhnlich bei unserer noch unzusammenhängenden Landwirthschaft und ununterrichteten Landleuten die Hausthiere anzufeinden pflegen, bekannt seyn, wenn man bestimmen will, ob durch schädliche Eindrücke von aussen auf diese oder jene Gebilde des Organismus, die Grundlage der Krankheit schon beim Verkäufer gelegt war, die Krankheit somit bei dem Käufer blos ihre Ausbildung und wahrnehmbare Form erhalten habe, da das Thier bei diesem bestimmten Grade der Abnormität der Lebensverrichtungen beim Käufer selbst keinen solchen Einflüssen ausgesetzt war, die die Normalität derselben wieder zurückführen konnten.

Wer sonach die Bedingungen nicht kennt, wovon das der Krankheitsform zu Grund liegende Ursachliche und der länger oder kürzer andaurende Grund der Abnormität der Energie dieses oder jenes veränderten wichtigen Organs und des abnormen Verhältnisses der zu solchen Verrichtungen zunächst zusammenstimmenden Organe sowohl unter sich, als auch mit den übrigen abhängt, kann nie mit Gründlichkeit und Ueberzeugung eine gesetzliche Gewährszeit bestimmen, indem jede Krankheit, wie schon gesagt, als eine Metamorphose anzusehen ist, die schon vermittelst der vereinten Einwirkung vorausgegangener Schädlichkeit und zerstörender Einflüsse

auf

auf den thierischen Organismus hervorgebracht wird, was freilich nur der Forscherblick und Untersuchungsgeist eines schulgerechten Thierarztes nach vorgängiger Nachforschung über die ursprüngliche und anhaltende Krankheit, und tiefe Einsicht in die Natur richtig ergründen und angeben kann, da nur dieser im Stande ist, alle diejenigen Vorgänge anzugeben, wodurch die gegenwärtige Krankheitsbeschaffenheit nothwendig herbeigeführt werden müßte.

Weiß man nun, welche Bedingungen und wichtige Einflüsse es sind, die das Hauptmoment dieser oder jener Gewährschaftskrankheit setzten, somit die Grundlage oder Entstehung derselben zunächst bewirkten, mit welcher Macht, in welcher Zeit sie wirkten, was man von denselben zu erwarten oder zu befürchten habe, wovon das ganze Daseyn der ausgebildeten Krankheitsform dieses oder jenes leidenden Organs — die erlittene Veränderung seiner Bildung, Struktur, seines Zusammenhanges, und die itzt gesetzte wahrnehmbare Beschränkung oder Aufhebung der Zweckmäßigkeit der Lebensverrichtungen und ihrer Folgen abhängt, so ist die gesetzliche Gewährszeit gefunden — aber dieß Finden ist eine Sache der Berechnung und das Werk des Thierarztes, der allein dieselbe gründlicher, als es bisher blindlings geschah, zu bestimmen vermag — da der gegenwärtige kranke Zustand des thierischen Organismus immer nur durch die schon vorausgegangenen Veränderungen und Umänderungen hervorgebracht werden kann und muß.

Irrige Begriffe über Ursache, einwirkende Schädlichkeit, Wesenheit, Kraft und Dauer der Krankheit, müssen immer nothwendiger Weise auch irrige Bestimmungen der Gewährszeit veranlassen, die bald für den Käufer günstig oder ungünstig ausfallen, nachdem die Entwicklung durch hinzukommende neue Schädlichkeiten schnell vorwärts eilt, oder durch zufällige günstige Einflüsse

flüsse einen mehr oder weniger langsamen Gang nimmt, die Erscheinungen der ausgebildeten Form der Krankheit somit früher oder später hervortreten läßt.

Da nur mit dem Gesetztseyn einer Veränderung des Organismus durch schädliche Einflüsse der Anfang einer Krankheit gesetzt ist, so folgt, daß keine Form der Krankheit als Gegenstand der Gewährschaftsleistung angesehen werden könne, wenn nicht die Grundlage, oder das erste Stadium der Krankheit selbst, schon mit zum Markte gebracht wird, die, ob sie gleich in dieser Epoche noch nicht hinreichend ist, merklich wahrnehmbare Erscheinungen der Krankheit zu veranlassen, doch im streng richtigen Sinne, der undeutlichen Wahrnehmung unangesehen, schon wirkliche Krankheit, d. h. Abweichung der Lebensthätigkeit einzelner organischer Gebilde von ihrem Normalverhältnisse unter sich und zu dem gesammten thierischen Organismus ist.

Es stützt sich demnach der richtigste Maasstaab allemal einzig auf die Einsicht und Diagnose der der Krankheit zu Grund liegenden Schädlichkeiten im gehörigen Umfange genommen, und der Folgenreihe von Vorgängen der Veränderungen, die auf bestimmte Weise und binnen bestimmter Zeit immer nothwendig zusammenhängend eintreten müssen, so wie einmal die Grundlage der Krankheit durch das verstimmte und unordentliche Verhältniß zwischen den erregenden Einflüssen und der Energie der Lebensthätigkeit beim Verkäufer gesetzt ist.

Kann der Naturforscher die wahren Kausalverbindungen zwischen den beim Verkäufer gewöhnlich vorausgegangenen Schädlichkeiten und der darauf folgenden wahrnehmbaren Störung der Gesundheit beim Käufer durch gute Naturgeschichte (Konstruktion) nicht ausmitteln, noch andere sichere Kriterien von eingewirkten Schädlichkeiten sich erwerben, so bleibt

die

die Bestimmung der Gewährszeit immer unsicher und ungegründet.

Macht man die Anwendung dieser Grundsätze und Erinnerungen auf unsere Viehgewährschaftsverordnung so wie auf die vieler anderer Länder rücksichtlich der Bestimmung der Gewährszeit, so frägt sich vor allem, ob die Thierärzte und Verfasser derselben Verordnungen aus den älteren Zeiten jene richtigen Denker waren, die durch Resultate solcher Untersuchungen belehrt, von diesem wichtigen Gesichtspunkte ausgegangen sind, immer den Entstehungsprozeß derjenigen Krankheitsformen, die sie als Gegenstände der Gewährschaftsleistung in ihren Viehgewährschaftsverordnungen festsetzten, im Auge hatten, wenigstens bis zum Ausbruche richtig konstruirt d. h. immer eine Geschichte der Vorgänge in der Natur des thierischen Organismus von dem Uebergange des Zustandes des vollen Wohlseyns ins Aufstößige, durch alle Glieder und Entwicklungen von Veränderungen bis zur Bildung und vollen Ausbildung der gegenwärtig bestimmten Form der Krankheit entworfen, und die Gewährszeit in dieser wichtigen Hinsicht bestimmt, oder diesen wichtigsten Gegenstand aus Mangel einer solchen gründlichen Einsicht in den Krankheitsprozeß gänzlich übersehen haben.

Die Beantwortung springt ohne Beweisführung wohl von selbst in die Augen, und es möchte wohl kaum zu erinnern nöthig seyn, daß die Gewährschaftsleistung bei ihnen kein Gegenstand einer solchen gründlichen genauen und richtigen Berechnung war. Man denke nur an den Koller, der nicht selten bei günstigeren Einflüssen im Herbste und Winter sich vor dem scharfen Auge des Forschers verbirgt, und erst wieder zum Vorscheine kömmt, wenn die Sonne einen höheren Standpunkt erstiegen hat, und bei dem man doch nur 4 Wochen als Gewährszeit festsetzte.

§. 20.

VIII. Die Beurtheilung der Viehmängel hängt von der Aussage kenntnißloser Menschen ab.

Damit wegen der Beschaffenheit des kranken, geschlachteten und gefallenen Viehes alles ausser Zweifel gesetzt werde, und nichts der Willkühr und den mancherlei Auslegungen und Ausflüchten unwissender Menschen unterworfen sey, so werden in allen wohleingerichteten Staaten zur Beurtheilung der Viehmängel und Krankheiten, den Forderungen der Thierheilkunde gemäß, nur Lehrer oder mit gehöriger Kenntniß, Talente und Geschicklichkeit ausgerüstete Thierärzte aufgestellt, und nur sie für kompetente Richter in gerichtlichen Fällen gehalten.

Das Gegentheil traf man bisher in unserer alten Staatsverfassung bei den Untergerichten an. Die Thierheilkunde, die zu den schätzbaren Vorzügen des geschlossenen ökonomischen 18ten Jahrhunderts gehört, und die unter der weisen Regierung Franz Ludwigs Redner, Freunde und Beförderer zählte, ist nach dem Tode dieses großen Regenten durch den nachfolgenden Genius der Zeit, durch glänzende Irrlichter, ungeachtet sehr vieler belehrender Gegenbeispiele, durch Machtsprüche wieder in die finsteren und schmutzigen Werkstätte der Schmiede, schaudervollen Schindgruben unwissender Hirten und Abdecker verdammt worden, und so entstellt mußte sie nun wieder unter dem Gebiete der Unwissenheit, der Windbeutelei, der Einfalt und des Aberglaubens unserer begriff- und kenntnißlosen Schmiede, Viehbeschauer und Finnengucker stehen, weil Unwissenheit Richterin, und Anhänglichkeit an das Alte Wortsprecherin in diesem Falle war.

Wenn Gründe der Klugheit das Schweigen über dergleichen Machtsprüche hier empfehlen; so fordert die

Wich-

Wichtigkeit des Gegenstandes und die lautschreiende Stimme der besseren Ueberzeugung, es zu unterbrechen, und noch einmal laut zu sagen, und mit Thatsachen zu beweisen, daß alle Untersuchungen und Prüfungen, welche von diesen Leuten bei unseren untergeordneten Gerichtsstellen gegen das gesetzgebende Beispiel der Landesregierung zur Zeit noch immer unter den Augen der Oberpolizey unternommen wurden, nicht anders als unvollkommen und zweckwidrig und alle richterliche Entscheidungen somit, die sich auf diese gründen, null und nichtig seyn könnten — Ober- und Unterstellen also bei deshalb entstandenen Streitigkeiten zur Entschädigung des dadurch beeinträchtigten — Käufers oder Verkäufers verpflichtet seyn sollten.

Was ich unter Thierheilkunde als einem unzertrennbaren Ganzen und Thierheilkünstler verstehe, und jeder denkende Kopf darunter verstehen muß, dieß habe ich in meinem vollständigen systematischen Lehrplane für Thierarzneischulen bereits erörteret. Ich darf also hier nur fragen, ob wohl unsere Schmiede rc. die dort angegebenen, und zur Thierarznei erforderlichen, weit umfassenden Kenntnisse besitzen, und in ihrem ganzen Umfange gründlich auszuüben verstehen, um das große, wahre Ziel der Thierheilkunde zu erreichen, einen Heilplan zu entwerfen und auszuführen, oder um in Sachen, die nicht selten den ganzen Reichthum einer Familie betreffen und den entscheidendsten Einfluß in die Landwirthschaft haben, Richter zu seyn.

Sind sie nicht im Gegentheile Pfuscher d. h. Menschen ohne alle Anlage, ohne Kunsttalent, ohne wissenschäftliche Erziehung, mit einem Worte — ohne Kenntniß alles dessen, was in dem ungeheueren Reiche des Denkens vorgegangen ist, und noch vorgeht, mit einer Indolenz gegen alles wissenschäftliche, hirnlose — beim Ambos oder der Pflugschaare erzogene Menschen, die

in allem fremd sind, was zum Wirkungskreise eines Thierarztes gehört — deren verfinsterten Köpfen die Theorie ein Gespenst, und die darauf gebaute Praktik ein Abentheuer ist — die bei ihrer elenden Bildung und tollkühnen Verwegenheit so wenig wahre Kenntniß und Einsicht in den kranken Zustand des Organismus besitzen, daß sie in Koliken den Pferden die unschuldige Speicheldrüse bis zum Erbarmen mit feurigen Zangen zwicken — die Aufgüsse und Absüde, statt in das Maul, in die Ohren und Nase schütten — die bei den geringsten Zufällen z. B. bei der geringsten Abneigung vor dem Futter den Gaumen stechen und brennen, das Maul räumen d. h. mit einem Meisel oder sogenannten Stemmeisen die Spitzen ab- und mit ihnen die Zähne ausschlagen — die bei innerlichen Krankheiten ohne nur daran zu gedenken, die vorausgegangenen Einflüsse, die mit der gerade bestehenden Krankheit in nächster Kausalverbindung stehen, zu untersuchen und zu prüfen, die Quelle und die Natur des Uebels aufzusuchen — die abgeschmacktesten Zusammensetzungen (*) als untrügliche Mittel dem blinden Haufen ihrer Anbeter aufdringen, und so auf eine dreiste und unverschämte Weise mit einem thörigten, lächerlichen nicht selten gefährlichen Mischmasche von Kurart das kurzsichtige Auge des Pöbels täuschen und den schwachen Geist dieses großen Haufen hintergehen? Oder

Sind sie nicht die krassesten Empiriker d. h. Menschen, die weiter nichts als die täuschenden Namen und die gemeinsten Eigenschaften einiger Krankheitsformen kennen, die durch Zufall über einen alten Stallmeister, Kurschmied, Bereuter, Oekonomen gerathen sind, und ihre

(*) Als Probe dient das am Ende beigefügte Recept von einem der berühmteren Schmiede, wobei dessen Name ganz aus dem Spiele bleiben mag.

ihre vergötterte Erfahrung daraus geplündert haben — und ihr ganzes Zutrauen auf einen Pack ohne Verstand und Auswahl zusammengerafter, blos auf einige Krankheitsformen anwendbarer Rezepte blind und ohne Nachdenken aus ihrer allgewaltigen Alchymie setzen, und mit der Sprache elender Großsprecher den unwissenden niederen und höheren Pöbel zu gewinnen suchen? Mit Ideen aus ihren oder anderer stupiden Köpfen kuriren, Naturkuren für ihre Produkte halten, immer mit Anmassungen entscheiden, wenn bei ihren Kuren (ohne ihre Schuld durch Zufall und anders woher zugeschickte Kraft) Genesung eintritt; ohne zu bedenken, daß ihre ganze Praxis ein blindes Herumtappen und Experimentiren ohne Gehalt und Wahrheit ist, und daß der Organismus der ihnen anvertrauten Thiere nicht selten seine äußerste Stärke aufzubieten hat, um nicht in dem Momente, da er zu wirken beginnt, schon zu unterliegen? Oder

Sind sie nicht Charlatane d. h. Menschen, die durch hieroglyphische Deutungen, keckes Großsprechen, künstlich gesponnene Intriguen, durch Benutzung der Einfalt, Gutmüthigkeit und Schwachköpfigkeit des Landmannes, seines Hanges zum Wunderbaren unter einem schändlichen Deckmantel den falschen Schein eines weisen Mannes sich geben, genau überlegte und sicher berechnete Pläne zu entwerfen, und ihre Ausführung zu detailliren prahlen, im Grunde aber die giftigsten Pfeile aus ihrem Köcher abdrücken, und die guten Thiere, ohne freilich selbst darum zu wissen, würgen? Oder

Sind sie nicht mitunter auch Betrüger und offenbare Geldjäger, d. h. Menschen, die aus Eigennutz ihre Unwissenheit in dergleichen Dingen in geheimnißvolles Dunkel einhüllen, deren ganze Kunst auf Aberglauben, sinn- und sachlose Geheimnisse, abentheuerliche Vorstellungen und Ungereimtheiten sich gründet — die ihre offenbar

barsten Irrthümer, wenn es mit dem Erfolge schlecht steht, durch eine Menge Ausflüchten zu entschuldigen, durch unzählige Vorwände sogar zu beschönigen und so ihr Wesen fortzutreiben wissen; weswegen auch der Pöbel in allen Gelegenheiten haufenweise hinströmt, seine kranken Thiere der vermeinten Allwissenheit und Allmacht solcher Menschen blindlings anvertraut, und nicht selten den größten Theil seines Vermögens an sie leichtsinnig verschwendet? — Menschen, die der Pöbel anbetet und wie eine Gottheit verehrt, und die überhaupt so viel Einfluß auf das Gemüth, Herz und die Denkart ununterrichteter Menschen haben, müssen nothwendig, wenn sie ihre vorgeblichen Erfahrungen für Glaubensartikel anbringen, alles ausrichten können.

Man wende mir nicht ein, daß dergleichen Leute oft mehrere kranke Thiere gesehen und mehrere Oeffnungen gemacht haben, als mancher schulgerechte Thierarzt. Schon ein bischen Vernunft zeigt mit nur zu offenbaren Gründen das Seichte ihrer praktischen Brauchbarkeit — das Irreführende solcher Schlüsse! Solche beschränkte Köpfe können viele kranke Thiere beschaut, auch selbst viele todte geöffnet haben, ohne am Ende recht zu wissen, was sie gesehen, und ohne daraus fruchtbare Resultate gesammelt zu haben. Eben diese genaue Verwandschaft mit den Thieren, eben dieser von Kindsbeinen an mit ihnen gepflogene Umgang macht sie auch an Vernunft ihnen sehr ähnlich; sie bleiben höchstens nur als Schmiede, Bereuter, Hirten ꝛc. als Menschen brauchbar, die wohl Thiere aber nicht Krankheiten zu bändigen — Thiere dem Tode zu übergeben, aber nicht zu entreissen, die Häute abzuziehen, das Aas zu zerstücken und wegzuräumen wissen, aber selbst beim zweckmäßigsten Unterrichte, wenn sie auch ihre halbe Lebenszeit hiezu verwendeten, im Verhältnisse zu ihren einseitigen und eingeschränkten Kenntnissen doch nicht fähig

sind,

sind, die Thierheilkunde als ein unzertrenntes Ganze systematisch zu erlernen und ihre Grundsätze richtig in Anwendung zu bringen. Solche Leute haben gar kein Wissen, ihre Augen sehen, aber ihr Geist ist blind, und ihre Blicke streben nur nach Geld, nicht nach Naturforschung, nach Rettung der leidenden Thiere.

Man führe, damit ich eine Vergleichung zur Erläuterung angebe, jemand zu dem schönsten mechanischen Kunstwerke, man lasse ihm Monate lang das künstliche Uhrwerk betrachten, ja selbst aufziehen und besorgen, und er wird, wenn er nicht die gehörigen Vorkenntnisse von Mathematik, Mechanik u. s. w. hat, am Ende so wenig von seiner Struktur, den Grundsätzen seiner Bewegung, den Ursachen seiner Wirkungen wissen, als vorher, weil die bloße Beschauung von der wahren Betrachtung genau unterschieden werden muß. Nach dem gemachten Einwurfe müßte ja der lange in der Anatomie gestandene Diener der beste Anatom, die in Besorgung der Kranken ergraute Krankenwärterin der glücklichste Arzt und Forscher der Natur — der bei Schreibstubengeschäften grau gewordene Schreiber der beste Rechtsgelehrte seyn. So etwas läßt sich doch aus einer ungewissen unzusammenhängenden und irrigen Routine und regellosen Empirie nicht folgern!

Und solchen Troß von Menschen nannten bisher unsere Untergerichte Kunstverständige (artis peritos?) Wie jämmerlich diese Benennung ist, wie sehr diese Leute diesen ihnen beigelegten Namen beschimpfen, und wie wenig verständiges und ehrenvolles für diejenigen daraus folgt, die ihnen diesen Namen beilegen, liegt offenbar am Tage. Wenn schon die Erkenntniß einer Krankheit bei Menschen oft mit unglaublichen Schwierigkeiten verknüpft ist, da doch der Mensch Vernunft und den Gebrauch der Sprache hat, um wie viel schwerer wird es nicht seyn, Krankheiten der Thiere zu erkennen, die wir nicht fragen,

die

die uns nicht antworten können? Ja, wenn eine Kunst nach den größeren oder geringeren Schwierigkeiten, die mit der Erlernung und Ausübung derselben verbunden sind, beurtheilt werden sollte, so hat offenbar die Thierheilkunde vor der menschlichen Vorzüge. Der Brustentzündung sind sowohl wilde als civilisirte Menschen, sowohl wildes Vieh als die Hausthiere unterworfen. Erkennet man aber eine Brustentzündung bei Pferden so leicht, als bei einem Menschen? — Kann das Pferd den schmerzhaften Ort anzeigen, kann es über Drucken, Stechen, beängstigte Respiration ꝛc. klagen?

Man könnte mir hier vielleicht die dem Anscheine nach gegründete Einwendung machen, daß ich mich hier zu sehr an die Benennung „Kunstverständige" stoße. Man nehme also, wird man sagen, ihnen diesen Namen, und heisse sie, wie man wolle; — es sey, wird man fortfahren, hier nur die Rede von der Ausübung der Thierheilkunde, keineswegs aber von der Theorie derselben: dergleichen Leute könnten ja doch die Resultate der Kunstverständigen, (welchen Namen man gleichwohl in Zukunft nur schulgerechten Thierärzten beilegen wolle) benutzen, und durch diese in Stand gesetzt werden, das ihnen bisher übertragene Geschäft zu treiben, um so mehr, da doch nicht sowohl die Theorie selbst, als vielmehr die aus ihr herfließenden Resultate bei der Praxis von Wichtigkeit seyen. — Wozu braucht also der Schmied, Bereuter, Schinder oder Hirt ein Kunstverständiger oder ein gründlicher Thierarzt zu seyn, und mit Spekulation sich abgegeben zu haben oder noch abzugeben? Genug, wenn sie nur so viel Talent besitzen, daß sie die Resultate auffassen, und eine gehörige Anwendung von denselben machen können. — Aber wo sind denn diese Resultate bis auf diese Stunde? Sind diese nicht erst bei dem vollkommensten Grade der Kunst möglich? Wer kann aber so stumpfsinnig seyn, daß er bei aufmerk-

sameren Blicke und näherer Betrachtung nicht sogleich einsehen sollte, daß die Thierheilkunde izt erst auf dem Punkte stehet, zu einigem Grade ihrer Vollkommenheit zu gelangen, und das zu werden, was sie seyn soll? Und ist nicht noch bis auf diese Stunde eine gründliche und vollständige Theorie derselben ein Problem, das meines Wissens noch kein Thierarzneiverständiger gelöset hat? Wer sieht also bei reifer Ueberlegung die Nichtigkeit dieses Einwurfes nicht sogleich ein?

Wenn dem nun so ist, können wohl unsere Schmiede, (*) Bereuter, Viehbeschauer, bei denen man nach diesen vorausgeschickten Thatsachen die eingeschränktesten und einseitigsten Kenntnisse antrifft, die zu allen theorethischen Nachforschungen, die zur Begründung einer wissenschaftlichen Thierheilkunde abzwecken, unfähig sind, oft gar nicht einmal lesen und schreiben noch viel weniger etwas im Leben oder nach dem Tode beurtheilen können, aber desto mehr markschreierisches an ihre Stirne tragen, und deren ganzes Leben eine endlose Wiederholung dergleichen Fehler ist — in Fällen, wo alles, im Leben und Tode, in Kausalverbindung steht, über Thatsachen und ihren Zusammenhang mit dem nöthigen Prüfungsgeiste urtheilen und entscheiden? Schein von Realität unterscheiden? Aus den nicht selten trügerischen Erscheinungen nach dem Tode mit geprüfter Strenge folgern und nach richtigen Denkgesetzen Schlüsse, und zum Behufe der richterlichen Entscheidung Resultate ziehen?

Können

(*) Mit diesen kann schlechterdings nichts angefangen werden, ausser daß man sie zu einem besseren Hufbeschlage zwänge, und höchstens einen eingeschränkten Unterricht über die thierische Wundarzneikunde und einige Krankheiten ertheile, deren Behandlung keinen Verzug leidet.

Können wohl, frage ich noch einmal, unsere Schmiede, Bereuter, Hirten u. dgl. die ausser der erlernten Charlatanerie eben so dumm, als Pöbel sind, nach diesen Betrachtungen und Schilderungen der Parempirie in gerichtlichen Fällen noch einen Glauben verdienen — nach den Gesetzen in einer so wichtigen Thätigkeitssphäre geschützt, geduldet oder beigezogen, und mit Begutachtungen noch beschäftiget werden?

Ein erleuchtetes philosophisches Jahrhundert — und eine in Hinsicht eines so wichtigen Punktes so wenig aufgeklärte Denkungsart!

Gewiß leuchtet das Resultat von allen diesem von selbst ein, daß nur Männer, welche die Thierheilkunde in ihrem ganzen Umfange kennen und durchzuschauen vermögen, des Zutrauens von Seiten des Staates würdig seyn können, und daß nur ihre Urtheile zur Entscheidung gerichtlicher Fälle beigezogen werden müssen.

Mit Vergnügen ließt man die in Oesterreich, Ungarn und den übrigen k. k. Erbländern, in Frankreich, Preußen, Dänen, Pfalzbayern, Würzburg hierüber ergangenen allerhöchsten Verordnungen (*), die allerdings in jedem Staate Nachahmung verdienten, da sie hiedurch den Bürger gegen die roheste Unwissenheit des oben angeführten Heeres von Ignoranten und Geheimnißkrämern schützen! Schön ist der Aufruf der französischen Nation am Feste des 14. Julius 1802 an die Bürger von Mainz, wo es unter anderen auch heißt: „Die Landwirthschaft ist berechtiget, dereinst Rath und Hilfe von den jungen (fähigen) Zöglingen zu erwarten, welche in die Vieharzneischule gerufen worden sind".

Möchten doch meine in diesem Abschnitte gemachten Bemerkungen und aufgestellten Wahrheiten so viel Werth

(*) Man sehe meinen Versuch eines vollst. syst. Lehrplans für Thierarzneischulen S. 111.

Werth und Gewicht finden, daß sie unsere sonst scharf blickenden Väter, die am Staatsruder sitzen, und die jede Vorstellung im Heiligthume der Gerechtigkeit auf der Wagschale der Klugheit abwiegen, von dem Fehlerhaften, Irrigen und Gesetzwidrigen des bisher bestandenen Viehmandates und seines weit umfassenden schädlichen Einflüsses hinlänglich überzeugten! — Möchten Sie doch auf den Kummer der vielen Unglücklichen herabsehen, die nach den oben angeführten Belegen bei den Untergerichten in bester Form Rechtens widerrechtlich um ihr Geld gebracht wurden — durch Einführung einer auf richtigere Grundsätze sich stützenden Viehgewährschaftsverordnung nach einem zweckmäßigeren Plane und vermittelst durchgreifender Verfügungen den Schikanen und dem Betruge die Hände binden, dem Richter aber hiedurch eine sichere Richtschnur an die Hand geben, und endlich an die untergeordneten Gerichtsstellen die Weisung ergehen lassen, daß die Beurtheilung der Viehmängel bei gerichtlichen Prozessen, statt den unwissenden Schmieden u. dgl. Thierarzneiverständigen übertragen, so wie mit aller Strenge den Betrügern der Eingang in eine Kunst verboten werden möchte, wozu sie wegen Beschränktheit ihrer Einsicht nicht berufen, und worin sie nicht bekannt sind. Gewiß bliebe manche Mißhandlung ungekannt, und manche Prellerei unverübt.

Jeder redliche Bürger und Unterthan wird dieß rühmliche Bemühen, diesen neuen Ausfluß Ihrer Weisheit zum Wohle des neu aufblühenden Staates dankbar verehren.

Rezept

Rezept zur Seite 66.

℞. Ebish
Wallwurz
Enzian
lange Hohl und Angeliawurz
von jeden Unc. jß
Sanikel kraut
Sinaco
Frauenmaerl kraut
Maus Hörnlein
Nagel kraut
Schlangenzungen
Sinngrün von jeden 1 Handvoll
Rosmarin
Salbey
Lavendel blåtter von jden 2 håndvoll
Wacholterbere Unc. ji
Römischen Kümel Unc. j
gepulvert Bibergail Unc. ß
Camnpfer Unc. ß
Venische Seifen $1\frac{1}{2}$ ℔
Salmiack geist $\frac{3}{4}$ ℔

Als es grob zerschnieden
fůr semliche ... pferd.

den 9. Sept.

E. D. E. K.

Staatsbibliothek
Bamberg
Bibl. des Histor. Vereins

B. GÖRICH
Siemensstraße 8
35041 Marburg/L
Tel.: 0 64 21/8 13 99
Fax: 0 64 21/8 48 59
BUCHBINDEREI

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gotthard, Joseph Friedrich

Ueber Viehgewährschaftsverordnung ein Programm, als Einleitung in seine Sommervorlesungen über gerichtliche Thierarzneі

Bamberg 1804

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.H.Bbg.837
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11693448-5